

Beschluss Friedensarbeit (in) der Evangelischen Jugend im Rheinland

Gremium:	Vorstand der EJR
Beschlussdatum:	22.06.2024
Tagesordnungspunkt:	3.2.1. Antrag A1 (Vorstand): Friedensarbeit (in) der Evangelischen Jugend im Rheinland

Antragstext

1 Die Delegiertenkonferenz möge beschließen:

2 Die EJR bekräftigt ihren Beschluss zur Friedensarbeit vom September 2023
3 insbesondere in Hinblick auf die Verurteilung des Ukrainekrieges als
4 völkerrechtswidrigen, russischen Angriffskrieg und in Hinblick auf das Bekenntnis
5 zum Völkerrecht. Sie sieht sich dazu herausgefordert, einer friedensethischen
6 und friedenspolitischen Haltung Raum zu geben, die die Dialogbereitschaft in der
7 Gesellschaft fördert, einen Austausch auch zwischen scheinbar unvereinbaren
8 Positionen ermöglicht und damit zu einer Kultur des Friedens und der
9 Gewaltfreiheit beiträgt.

10 Vor dem Hintergrund multipler Krisen und Bedrohungen in Europa und der Welt
11 nimmt die EJR die Sorgen und Ängste insbesondere der jungen Generation, die von
12 den Folgen heutigen Handelns besonders betroffen sind, sehr ernst. Insoweit
13 könnten junge Christ*innen aufgrund ihres Glaubens in Gewissenskonflikte
14 geraten.

15 Im Verlauf des Dialogprozesses haben wir erkannt, dass wir zum jetzigen
16 Zeitpunkt nicht in der Lage sind, eine einheitliche und klare Position zu
17 einzelnen politischen Maßnahmen im Ukraine-Krieg zu beziehen. Vielmehr verstehen
18 wir den Jugendverband als lernende Gemeinschaft und als Raum für freie Diskurse,
19 wo Platz für Meinungsbildung und Meinungsänderungen ist. In diesem Diskurs kann
20 sich jede*r frei äußern. Eine die Person wertschätzende Haltung und deutliche
21 inhaltliche Differenzen schließen sich nicht aus. Vorurteile und vorschnelle
22 Generalisierungen erschweren den Dialog.

23 Die EJR fordert ihre Mitglieder dazu auf, entsprechende Bildungs- und
24 Dialogveranstaltungen durchzuführen, sich mit bereits bestehenden Initiativen
25 innerhalb und außerhalb des Jugendverbandes auseinanderzusetzen und
26 gegebenenfalls mit ihnen zu kooperieren.

27 Die Initiative ‚Sicherheit neu denken‘ kann eine mögliche Gesprächspartnerin
28 sein, deren Positionen wir uns jedoch nicht zu eigen machen. Dennoch ist ein
29 kritischer Diskurs möglich. Wir verstehen sie als eine Gruppe, die Lösungen
30 jenseits militärischer Optionen sucht, Positionen entwickelt und diese in den
31 friedens- und sicherheitspolitischen Diskurs einbringt.

32 Das Netzwerk ‚Peace for Future‘ trägt in seiner jetzigen Form zum Dialog und zur
33 Friedenskultur untermaßgeblicher Mitwirkung von Kindern, Jugendlichen und jungen
34 Erwachsenen bei. Aus dem Dialogprozess heraus zeigt sich, dass eine
35 Zusammenarbeit der EJR und Peace for future gewinnbringend für beide Seiten
36 sein kann. Die EJR ruft ihre Mitglieder dazu auf, an den verschiedenen
37 Veranstaltungsformaten des Netzwerks aktiv mitzuwirken. Konkret wollen wir
38 zusammen eine Dialog-Veranstaltung im Jahr 2025 durchführen und prüfen, wie wir

39 eine Jahrestagung von Peace for future inhaltlich sowie organisatorisch
40 unterstützen können.

Begründung

A. Hintergrund (ggf. für neue Delegierte relevant):

Im März 2022 positionierte sich die EJR erstmals zum Ukraine-Krieg, der auf Putins Befehl hin seit nun schon über zweieinhalb Jahren Leid und Schrecken verursacht. In ihrem Beschluss vom 13.03.2022 verurteilte die DK die russische Aggression als völkerrechtswidrigen Angriffskrieg scharf und zeigte sich solidarisch mit den Ukrainern. Sie erkannte den Krieg als „unvergleichliche Verletzung und Bedrohung der als sicher gewählten Friedensordnung“, lobte die Versuche von Teilen der russischen Bevölkerung, sich dem Verhalten Putins entgegenzustellen, wies auf die Gefahren einer möglichen (nuklearen) Eskalation hin und warnte vor den humanitären Folgen des Krieges. Auf eine konkrete Positionierung zu aufkommenden Fragen, wie einem deutschen - auch militärischen - Beitrag zur Verteidigung der ukrainischen Souveränität, dem deutschen „Sondervermögen Bundeswehr“, einer Wiedereinsetzung der Wehrpflicht o.ä., einigte sich die DK auch in ihrem Beschluss vom 12.03.2023 nicht. Dort allerdings gestand sich die EJR eine gewisse „friedensethische Orientierungslosigkeit und friedenspraktische Hilflosigkeit“ ein. In diesem Rahmen war die EJR zu einer Reihe von Überzeugungen gelangt, darunter „die Notwendigkeit [sich] friedenspolitisch zu engagieren, indem [sie sich] an Projekten der Abrüstungs- und Friedensbewegung beteiligt, z.B.: [...] der Initiative Sicherheit Neu Denken“ oder auch „die Kooperation mit Peace4future (Jugendprojekt der Initiative Sicherheit neu Denken)“ auszubauen. Dieser Antrag, insbesondere die Kooperation mit der Initiative Sicherheit Neu Denken (SND) und Peace4future (P4f), war seinerzeit umstritten, wurde jedoch letztendlich mit großer Mehrheit beschlossen. Bei der Frühjahr-DK 2024 wurde in Form eines Antrags (s. Link unten) Kritik insb. an der Initiative SND laut. Befürworter und Gegner entschieden gemeinsam, der DK eine Prüfung der Initiative und zu diesem Zwecke einen Austausch vorzuschlagen. Ein entsprechender Antrag wurde angenommen. In diesem Rahmen fanden im Juni 2024 drei Videokonferenzen statt, zu denen alle interessierten Delegierten sowie jeweils unterschiedliche Gäste geladen waren. Dieses Dialogformat kann als konsequente Weiterführung der geforderten „Neuorientierung“ verstanden werden.

B. Erstes Online Treffen

I. Allgemeines

Montag, den 03.06.2024, fand das erste online Treffen des „Dialogformats Frieden“ statt. Dieses diente vor allem der inhaltlichen Auseinandersetzung mit der Initiative SND. Als Vertreter der Initiative war Ralf Becker (Koordinator von SND) anwesend. Während der ersten halben Stunde des zweistündigen Treffens stellte Herr Becker die Initiative vor. Dabei setzte er SND in einen Kontext zum christlichen Glauben, zur Position der evangelischen Kirche der letzten Jahre, der Geschichte seit dem Kalten Krieg, zum Ukraine-Krieg und zu langfristigen Perspektiven und Zukunftskonzepten der Initiative. Anschließend folgte ein Austausch.

Ich persönlich habe diesen als außerordentlich konstruktiv, sachlich und gewinnbringend empfunden. Auch wenn nicht Zeit für alle Fragen war, konnten sich die Anwesenden ein klares Bild von SND machen. Dabei zeigte sich mir v.a., dass das vordergründige Ziel der Initiative im Entwickeln einer Vision – nämlich von einer friedlichen Welt – und in der Skizzierung eines entsprechenden Weges dorthin liegt. Das kann ich nur begrüßen. Dies scheint schwierig mit dem Ukraine-Krieg übereinzubringen. Umso wichtiger ist ein hoffnungsvoller Blick in die Zukunft. Aber nicht nur in dieser bloßen Analyse, sondern auch in weiteren, wesentlichen Punkten stimmten Herr Becker und ich grundsätzlich überein.

Wesentliche Ergebnisse der Präsentation von Herrn Becker und des Austausches über vorgebrachte Kritikpunkte und Fragen möchte ich im Folgenden aus meiner Perspektive zusammenfassen und bewerten. Über die ersten Entwürfe dieses Kommentars habe ich mich mit Herrn Becker kurz schriftlich ausgetauscht. Seine Anmerkungen fließen ebenfalls in diesen Kommentar ein. Aus dem Gespräch ergab sich u.a. Folgendes:

II. Selbstverteidigungsrecht, Waffenlieferungen, diplomatische Verhandlungsversuche

Herr Becker bekräftigte das Selbstverteidigungsrecht der Ukraine und auch das (militärische) Unterstützungsrecht der anderen Nationen. Demgegenüber bleibt für mich unerklärlich, wie es zu mindestens ungünstigen Formulierungen, wie „fraglich ist, ob das [gemeint sind militärische Unterstützung und Selbstverteidigung] noch zielführend und verhältnismäßig [sind]“, kommen konnte (vgl. hierzu Antragsbegründung vom 10.03.2024 IV. 3. Abs. 1 – 3). Konträr dazu erwägt Herr Becker im Gespräch sogar, dass Waffenlieferungen und entsprechende Nachproduktion aufgrund der gegenwärtigen Umstände notwendig sein könnten. Diese Ehrlichkeit und realpolitische Sichtweise begrüße ich sehr. Eine solche Unterstützung der Ukraine müsse allerdings gleichzeitig mit einem diplomatischen Abrüstungsangebot einhergehen. Hier solle der Westen erste Schritte machen. Klar ist für Herrn Becker aber auch: Eine Abrüstung könne nur auf Gegenseitigkeit beruhen. Den ersten Schritt zu machen heißt also nicht, dass Europa mit einer Abrüstung beginnt, während Russland weiter aufrüstet. Entsprechende Angebote und die Unterstützung der Ukraine müssen sich – davon sind wir beide überzeugt – nicht ausschließen.

Diese Haltung zu Waffenlieferungen und Verteidigung kann man durchaus in die Impulspapiere der Initiative hineinlesen. Doch nach meiner Auffassung stellt SND in ihren Impulspapieren Abrüstung und starke Vorbehalte gegenüber Waffenlieferungen deutlich in den Vordergrund. Hier wünsche ich mir ein klareres Bekenntnis der Initiative, anstatt seitenweise von Abrüstung und Diplomatie zu reden, während man sich an den wenigen Stellen, die konkret die Unterstützung der Ukraine thematisieren, in Konjunktive, offene Fragen und ratloses Zweifeln flüchtet. Jedoch erkenne ich an, dass es in diesem Bereich schwierig ist einen Kompromiss zu finden, mit dem sich jeder zufrieden erklären kann. Soweit Waffenlieferungen oder eine kurzfristige Aufrüstung pauschal von Teilen der Initiative abgelehnt werden, besteht die diesbezügliche Kritik weiterhin (vgl. insb. die Antragsbegründung vom 10.03.2024 I. 1., III. 5. Abs. 1 – 5, 7).

Im Austausch zum ersten Entwurf dieses Kommentars versicherte Herr Becker zudem, dass SND der Ansicht sei, der Westen dürfe die Ukraine nicht zur Kapitulation zwingen. Friedensverhandlungen seien – da stimmen wir überein – nicht mit einer Kapitulation gleichzusetzen. Seine Einschätzung, dass die Ukraine für die derzeit besetzten Gebiete wohl höchstens eine Teil-Souveränität zurückerlangen wird, ob nun auf militärischem Wege oder durch Verhandlungen, teile ich.

III. UN-Reform

Weiter stimmten wir überein, dass es zur Wahrung des Friedens idealerweise eine reformierte, demokratisierte UN braucht, in der die Veto-Mächte des Sicherheitsrates ihre Privilegien abgeben.

IV. Gescheiterte Friedensverhandlungen

In der Retroperspektive muss ich Herrn Becker zustimmen, dass die Verhandlungen zwischen Ukraine und Russland zu Beginn des Krieges wohl auch oder sogar maßgeblich an fehlenden Sicherheitsgarantien des Westens gescheitert sind. Im Gespräch habe ich Zweifel an dieser begründeten These geäußert. Dabei sollte der Preis dieser Friedensverhandlungen, nämlich die umfangreichen Forderungen Russlands, nicht vergessen werden. Demnach hätte die Ukraine für das Erreichen eines Friedensvertrags insoweit entmilitarisiert werden müssen, dass sie im Falle eines weiteren russischen Angriffs nicht verteidigungsfähig gewesen wäre. Aufgrund der im etwaigen Friedensvertrag vom Westen gegebenen Sicherheitsgarantien, hätte der Westen daraufhin in einen direkten militärischen Konflikt mit Russland gezogen werden können, bei dem sich amerikanische und

russische Soldaten gegenüber gestanden hätten. Insoweit kann ich das Zögern des Westens vor einer solchen Eskalation durchaus nachvollziehen, jedoch nicht befürworten.

V. Ziviler Widerstand in Bezug auf die Ukraine, Chenoweth-Studie

Ein für mich wesentlicher, vorgebrachter Kritikpunkt lautete: In Impulspapier Nr. 2, das schwerpunktmäßig vom Ukraine-Krieg handelt, in Kapitel 6, wo es um konkrete Handlungsoptionen u.a. Seitens der NATO zur Deeskalation des Krieges geht, schreibt SND auf S. 20 in Abs. 3:

„Natürlich hat die Ukraine das Recht zur Selbstverteidigung mit Gewalt. Eine gewaltsame Verteidigung ist nach wissenschaftlichen Erkenntnissen allerdings regelmäßig mit weit höheren menschlichen Kosten verbunden als – wissenschaftlich nachgewiesen – gleich wirksame zivile Verteidigung.“ Ähnliches behauptet die Initiative über vier Seiten unter der Überschrift „Optionen aktiven zivilen Widerstands“ ebenfalls in Impulspapier Nr. 2. Zudem zitiere ich in meiner Antragsbegründung vom 10.03.2024 unter VI. [1] die Initiative bereits ähnlich aus ihrem Impulspapier Nr. 4, S. 33.

Die zitierte Aussage ist in Bezug auf die Ukraine schlicht falsch. Als Quelle wird die von der Initiative immer wieder zitierte Chenoweth-Studie herangezogen. Den Machern der Studie ging es um den Nachweis der Wirksamkeit von Zivilem Widerstand. Die untersuchten Daten stammten v.a. aus innerstaatlichen (auch militärischen) Konflikten, die i.d.R. aus der Unterdrückung der Bevölkerung durch Terroristen, Warlords oder Diktatoren resultierten, wie im sog. globalen Süden regelmäßig der Fall. Dabei kommt die Studie zu dem Ergebnis, dass Ziviler Widerstand der Bevölkerung statistisch gesehen doppelt so erfolgreich ist wie militärischer Widerstand, um eine Befreiung nach bereits erfolgter militärischer oder anderweitiger Okkupation sowie von Diktatoren zu erreichen. Das Eingreifen von außen etwa durch westliche Staaten ist für Stabilität und Frieden in den Regionen zumeist nicht förderlich. Allerdings liefert diese Studie keine belastbaren Informationen im Hinblick auf einen Angriffskrieg eines souveränen Staates gegen einen anderen Staat. Dieser Anspruch wird seitens der Studie auch nicht gestellt. Insoweit sind die vorstehende Behauptung der Initiative und ihre Ausführungen dazu auf den benannten Seiten mehr Wunsch als Wirklichkeit. Die Behauptung, es handle sich dabei um eine wissenschaftlich belegte Aussage, ist mindestens fahrlässig irreführend. Nach dem persönlichen Gespräch mit Herrn Becker ist es für mich unvorstellbar, dass die Initiative bewusst irreführen wollte. Es bleibt dennoch ein ungutes Gefühl.

Diese Kritik nahm Herr Becker an und bedauerte etwaige Missverständnisse. Herr Becker schilderte im Austausch zum ersten Entwurf diesen Kommentars, dass er sich beim nächsten Treffen des Koordinierungskreises für eine Klarstellung auf der Internetseite von SND in folgendem Wortlaut einsetzen werde: „Die im Kapitel 6 dieses Impulspapiers formulierte Wirksamkeit rein ziviler Verteidigung ist zu verstehen und belegt im Sinne langfristiger Befreiung annektierter Gebiete, nicht im Sinne kurzfristiger Verteidigung bei einem massivem militärischem Angriff. Wir sind überzeugt davon, dass eine auf Kooperation und gegenseitig kontrollierte militärische Abrüstung ausgerichtete Sicherheitspolitik langfristig am wirksamsten gegen militärische Angriffe schützt.“ Dieses Statement ist auf der Internetseite im vorstehenden Wortlaut wie angekündigt erschienen.

Anhand dieses konkreten Beispiels wird anschaulich, dass es sich bei SND und den Verfassern der Impulspapiere um eine diverse Gruppe handelt, wo Entscheidungen durch Mehrheiten aber nicht immer einstimmig getroffen werden. Es scheint mir wichtig festzuhalten, dass ich das als Stärke bezeichnen würde. Nach dem Gespräch mit Herrn Becker habe ich den Eindruck gewonnen, dass die Initiative mit Augenmaß und Sorgfalt ihre Formulierungen abwägt und dazu auch schwierige Kompromisse eingeht. Dabei scheint sie offen für die Meinung Außenstehender und diskursbreit. Inwieweit andere Vertreter der Initiative die Kritik der vier vorstehenden Absätze annehmen, zumal es offensichtlich eine Mehrheit für diese und ähnliche Formulierungen gegeben haben muss, kann ich nicht einschätzen.

VI. Bewertung geschichtlicher Ereignisse, Unberechtigte Sicherheitsinteressen Russlands

Was die historische Betrachtung angeht (vor allem die Zeit nach dem Kalten Krieg), komme ich zu dem Schluss, dass man die Geschichte wohl auf vielfältige Weise, gut begründet, sehr unterschiedlich bewerten kann. In ihren Impulspapieren kritisieren die Verfasser mehrfach das Ausbleiben einer Ratifizierung des AKSE-Vertrags seitens der NATO-Staaten. Auf diesbezügliche Kritik meinerseits, dass der Kontext dieser Entscheidung, nämlich die (teils nachvollziehbaren) Gründe für diese Entscheidung und das anschließende Aufkündigen des Vorgängervertrags (KSE-Vertrag) seitens Russland, in der Darstellung von SND fehle, entgegnete Herr Becker, dass eine vollumfängliche Darstellung den Rahmen der Impulspapiere sprengen würde. Das ist natürlich richtig und dennoch bedauerlich. In ähnlicher Weise fehlt es meiner Meinung nach am notwendigen Kontext bei der Behauptung, die EU habe die Ukraine 2013 unter Druck gesetzt (vgl. Antragsbegründung vom 10.03.2024 III. 6.)

Ich habe weiterhin den Eindruck, dass die Verfehlungen des Westens in den Impulspapieren überhöht dargestellt werden. Ich schätze den westlichen Anteil an der Eskalation seit Ende des Kalten Kriegs vermutlich geringer ein, als in den Impulspapieren suggeriert. Auch bleibe ich bei meiner Einschätzung, dass die russischen Sicherheitsinteressen insoweit unberechtigte Interessen darstellen, dass es jedem Staat freisteht, sich einem militärischen Verteidigungsbündnis anzuschließen. Derartige Interessen zu beachten, halte ich grundsätzlich für falsch (zur diesbezüglichen Begründung vgl. Antragsbegründung vom 10.03.2024 III. 5. Abs. 6 ff.). Dennoch kommen wir überein, dass es für einen ehrlichen, diplomatischen Austausch dienlich wäre, wenn sich der Westen öffentlich zu seinen Verfehlungen bekennen würde.

Herr Becker erklärte im Austausch zum ersten Entwurf dieses Kommentars, dass SND die Einschätzung, dass sich Russland (aber auch andere mächtige Staaten) regelmäßig aus unberechtigten Interessen heraus nehmen, was sie wollen, teilt. Diese unberechtigten Interessen nicht zu beachten hält er für eine Form „internationaler Gestaltung unserer Welt[, die] eher Wunschdenken als Realität ist“. Insoweit suche SND nach realpolitischen „Friedensperspektiven in Anerkennung dessen, was ist“.

Dem möchte ich ganz grundsätzlich – ohne Diskussionen um konkrete Beispiele zu beginnen – entgegenhalten, dass die USA und die EU meiner Ansicht nach ihre Machtpositionen nutzen können und müssen, um die Realität, in der sich die Mächtigen nehmen, was sie wollen, zu ändern – und das auch unter Inkaufnahme kalkulierter Risiken. Das muss auch beinhalten, den unberechtigten Interessen Russlands eine Absage zu erteilen, soweit möglich. Zur traurigen Wahrheit gehört aber auch, dass der Westen in seiner Vergangenheit nicht immer diese Rolle als Anwalt der schwachen Staaten spielte, sondern mehrfach seine eigenen Interessen über die regelbasierte Ordnung stellte. Diesen Widerspruch zwischen vergangenen Verfehlungen und der jetzigen Ukraine-Situation gilt es aber auszuhalten.

Hierauf erwidert Herr Becker schriftlich: „Um Russland und China kritisieren und deren hegemoniales Verhalten verändern zu können, braucht es zuerst eine dem entsprechende Verhaltensänderung der USA, um mit gutem Beispiel voranzugehen. Nur dann werden wir auf andere wirksamen Einfluss nehmen können, wenn wir im eigenen Haus, bei unseren eigenen Verbündeten auch Risiken in der internen Auseinandersetzung und Freundschaft wagen.“

Dem kann ich nur beipflichten. Ich würde die (europäischen) Ukraine-Hilfen, die Souveränität der Ukraine und in letzter Konsequenz die Verteidigung des Völkerrechts allerdings nicht durch eine Verhaltensänderung der USA bedingen. Zudem gilt es zu bedenken, dass ein freiwilliges Abtreten erheblicher Teile des Einflusses der USA mit einem Machtgewinn Chinas einherginge, was die Konfliktsituation im Südchinesischen Meer, die Abhängigkeit Afrikas von China und nicht zuletzt Russlands Kalkül stärken dürfte. Eine Neugestaltung der internationalen Ordnung muss daher mit Garantien seitens China einhergehen, dass sich die Volksrepublik nicht unverhältnismäßig an freiwilligen Machteinbußen der USA bereichert.

VII. SND als europäische Vision

Gegen Ende des Gesprächs wies Herr Becker darauf hin, dass die Initiative eine „Europäisierung“ ihres Modells erwägt. Diesen Vorschlag befürworte ich stark. Einer meiner größten Kritikpunkte bestand darin, dass es unsolidarisch wäre, selber abzurüsten, während man sich auf die Verteidigung durch andere NATO-Partner verlässt. Soweit sich Deutschland aber als Vorreiter versteht, der sein Verhalten mit seinen europäischen Partnern abspricht und dieser Prozess ganz Europa umfasst, erübrigt sich diesbezügliche Kritik (vgl. Antragsbegründung vom 10.03.2024 I. 2.). Natürlich nur so lange, wie Russland (und China?) mitziehen.

Hierzu ergänzt Herr Becker im Austausch zum ersten Entwurf dieses Kommentars schriftlich: „[A]uch bereits unser Positiv-Szenario von 2018 [hatte] die Interessen unserer (ost-) europäischen Partner klar und stark mit im Blick [...] - und [das Positiv-Szenario von 2018 sieht/sah] genau aus diesem Grund Verhandlungen mit Russland über eine gemeinsame Friedens- und Sicherheitsordnung in Europa erst ab 2025 [vor], da wir mindestens fünf Jahre einkalkuliert haben, die vorher zur Aushandlung einer gemeinsamen Position mit unseren (ost-)europäischen Partnern notwendig wären, genau um diese keinesfalls zu übergehen. [...] Auch haben wir unser Szenario von Beginn an stets als Einladung verstanden (und dies im Vorwort auch explizit so formuliert), dass andere europäische Staaten ähnliche eigene Szenarien aus ihrer jeweiligen Perspektive heraus entwickeln - und wir dann auf Grundlage dieser (sicher sich unterscheidenden) Szenarien miteinander ins Gespräch und bestenfalls zu einem gemeinsamen europäischen Szenario kommen. Dieser Prozess hat inzwischen tatsächlich eingesetzt und wir sind mit Zivilgesellschaften und Kirchen in anderen europäischen Ländern seit Jahren im Austausch dazu. Dieser Austausch kann, soll und wird sich jetzt intensivieren.“

Hierzu erkenne ich an, dass ich mich offenbar nicht ausreichend zur Abstimmungsbereitschaft von SND mit anderen europäischen Staaten informiert habe, dies aber auch nicht schwerpunktmäßig aus den Impulspapieren hervorgeht. Soweit eine europäische Einigung scheitert, lehne ich ein eigenständiges Abrüsten Deutschlands ohne Zustimmung seiner Partner ab.

Darauf erklärt Herr Becker schriftlich, dass SND ein eigenständiges Abrüsten seitens Deutschland ohne Zustimmung seiner europäischen und NATO-Partner ebenfalls ablehnt. Weiter schreibt er: „In unserem Positiv-Szenario haben wir den dazu notwendigen innerpartnerschaftlichen Dialog als den schwierigsten Teil zur Realisierung unseres Positiv-Szenarios angesehen - und dementsprechend eine Zustimmung unserer NATO-Partner in den Meilensteinen erst für das Jahr 2037 angesetzt.“

VIII. Ausgehende Zeit

Leider blieb gegen Ende keine Zeit mehr Fragen zur Finanzierung der Forderungen der Initiative zu stellen, die den Rüstungsetat des Bundeshaushalts aus 2023 um mehrere Duzend Milliarden Euro überschreiten (vgl. Impulspapier Nr. 1 S. 36 – 38). Auch blieb leider keine Zeit näher zu erörtern, wie sich die Initiative einen gewaltfreien Ausgang des Zweiten Weltkriegs vorstellt. Dass dies möglich gewesen wäre, hatte die Initiative nach meinem Antrag vom 10.03.2024 ihren FAQ hinzugefügt (vgl. Internetseite von SND am 24.07.2024 / FAQ / Frage 13 / Abs. 5; Antragsbegründung vom 10.03.2024 III. 4. Abs. 2 ff.). Dort argumentiert sie, dass die Shoah ja erst im Schatten des zweiten Weltkriegs hätte stattfinden können. Wie dieser aber ohne unser heutiges Wissen hätte verhindert werden sollen, konnte ich den veränderten FAQ nicht entnehmen.

IX. Weitere Änderung in FAQ

Die Aussage aus den FAQ „Wer sollte uns auf diese Weise angreifen? Russland [...]? Das ist absolut unrealistisch.“ wurde nach meinem Antrag auf der letzten DK geändert (vgl. Antragsbegründung vom 10.03.2024 II. 1.). Das begrüße ich sehr.

X. Diskussionsbereitschaft, weiterer Austausch

Mein neugewonnener Eindruck von der Initiative als offene, kompromiss- und vor allem diskursbereite Organisation wurde nochmals durch ihr Angebot, über die kommenden Impulspapiere im

konstruktiven Austausch zu bleiben (was ich dankend angenommen habe) bestärkt. Außerdem lädt SND zur Erhöhung der Qualität ihrer Impulspapiere explizit zu einer aktiven Mitwirkung seitens (weiterer) interessierter EKIR/EJiR-Jugenddelegierter ein.

C. Der vorliegende Antrag

I. SND im Antrag

Nach all diesen klaren und auch teils harten Worten bleibt die Frage, wie ich zu dem vorliegenden Antrag stehe:

Zusammenfassend möchte ich festhalten, dass sich wesentliche Teile meiner Kritik auf dem begründeten Verdacht, dass die Initiative Waffenlieferungen, das Selbstverteidigungsrecht der Ukraine und das Prinzip der Abschreckung auch in der gegenwärtigen Situation pauschal ablehnt, gründet. Das hat sich im Gespräch mit Herrn Becker in dieser Deutlichkeit nicht bestätigt. Mein Verdacht, dass diese Haltung – ggf. etwas differenzierter – auf Teile der Verfasser der Impulspapiere zutrifft, bleibt bestehen. Bei Fragen der Geschichte und handlungsleitenden Sicherheitsinteressen gehen die Meinungen wohl weiterhin teilweise auseinander und v.a. das Vermischen von Wunsch und wissenschaftlich bewiesener Wirklichkeit sehe ich kritisch.

ABER: Trotz inhaltlicher Widersprüche muss das zentrale Ergebnis dieses Gesprächs lauten: SND ist ganz offenbar außerordentlich kompromiss- und v.a. diskussionsbereit. Insoweit muss ich meine Haltung gegenüber SND korrigieren. Auch wenn ich den Eindruck habe, in den Impulspapieren nicht immer einen Differenzierungsgrad zu finden, der Herrn Beckers Ansichten gerecht wird, so muss ich doch sagen, dass ich die Impulspapiere nun aus einer anderen Perspektive lese. Ich kann sie nun besser einordnen. Unter Einbeziehung der neugewonnenen Eindrücke würde ich die Antragsbegründung vom 10.03.2024 stellenweise nicht mehr derart pointiert schreiben, wobei die Kritik im Wesentlichen bestehen bleibt. Schließlich können Herrn Beckers Aussagen alleine nicht über Formulierungen, Schwerpunktsetzungen und Ungenauigkeiten aus den Impulspapieren, die in der Initiative offenbar mehrheitsfähig waren, hinwegtäuschen. Dennoch möchte ich für etwaige (v.a. sprachliche) Übertreibungen um Entschuldigung bitten.

Im Allgemeinen sehe ich vielversprechende Anknüpfungspunkte für einen konstruktiven Austausch zwischen EJiR und SND. Und genau das ist es, was aus dem nun vorliegenden Antrag hervorgeht. Die Initiative wird hier als „Gesprächspartnerin“ bzw. als „Ort, an dem vielfältige Perspektiven zum friedens- und sicherheitspolitischen Denken und Handeln jenseits der ausschließlich militärischen Positionen entwickelt, kritisch überprüft und erprobt werden können“ bezeichnet. Dies deckt sich mit meinem neu gewonnenen Eindruck. Dabei übernimmt die EJiR auch nicht die inhaltlichen Positionen von SND. Insoweit kann ich bei aller Kritik an SND diesen Teil des Antrags mittragen.

II. Die Rolle der EJiR im Antrag

In dem Antrag begreift sich die EJiR als freier Debatten-„Raum“ zur Meinungsäußerung. Sie nimmt außerdem die Sorgen v.a. junger Christ*innen ernst. Eine Verurteilung des Krieges als völkerrechtswidriger Angriffskrieg erübrigt sich, da eine solche seitens der DK bereits vor über zwei Jahren vorgenommen wurde. Ich verstehe, dass es für langjährige Mitglieder der kirchlich geprägten Abrüstungsbewegung schwierig und ernüchternd sein muss, wenn sich die EJiR eben nicht klar gegen Waffenlieferungen etc. positioniert. Insoweit danke ich hier für die Kompromissbereitschaft. Ich denke, dass es bei einem solch streitigen Thema, bei dem es nicht die eine richtige Antwort gibt, nicht die Aufgabe der Kirche ist, klar Position zu beziehen. Kirche (und auch die EJiR) ist ein Ort für jede*n. Wir haben die Aufgabe Bildungsangebote zu schaffen, Impulse zu geben und theologische Orientierung zu bieten. Auch das findet sich in dem Antrag wieder. Das Dialogformat ist ein Paradebeispiel dafür, wie genau das – ein respektvoller Austausch – funktionieren kann. Bei aller Kritik kann ich klar sagen, dass sich nach meinem Eindruck die inhaltlichen Positionen angenähert haben, v.a. aber das Verständnis für die Meinung des Gegenübers gewachsen ist. Hier sehe ich die Kirche in der Pflicht so oder so ähnlich

den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken bzw. wiederzuerwecken. Folglich kann ich diesen Teil des Antrags zur Rolle der EJR vollständig mittragen.

III. P4f im Antrag

Was Peace4future angeht, zeigte sich während des zweiten Treffens, dass dieses nicht deckungsgleich mit SND ist. Hier liegt der Fokus auf Workshops, die besonderen Wert auf Konfliktlösungsstrategien im Privaten legen. P4f gibt in seinen Workshops keine politische Meinung vor, sondern liefert Impulse und lädt zur Diskussion ein. Insgesamt klingt das Angebot von P4f sehr interessant. Ich kann mir eine Zusammenarbeit gut vorstellen, so wie es im Antrag auch nahegelegt wird. Für die Zukunft besteht die vage Idee, dass sich P4f zunehmend politisch engagieren könnte. Da diese Entwicklung noch nicht abzusehen ist, kann die EJR dies auch noch nicht in ihre Bewertung mit einbeziehen. Diese Bedingtheit der Beurteilung von P4f findet Ausdruck in der Formulierung, dass P4f „in seiner jetzigen Form zum Dialog und zur Friedenskultur [...] bei[trägt]“.

IV. Abschluss

Abschließend bleibt mir nur noch zu sagen, dass ich der DK nahelege, den vorliegenden Antrag in seiner jetzigen Form anzunehmen. Außerdem möchte ich mich ganz herzlich bei allen Beteiligten für ihre Zeit und Mühe während dieses ganzen – wenn man so will – zweieinhalbjährigen Prozesses bedanken. Nicht nur Claudius, Andreas und Daniel, sondern auch der Ausschuss Glauben und Leben, der Ausschuss für internationale, ökumenische und auf Nachhaltigkeit bezogene Jugendarbeit sowie die AG Friedensbildung haben mit ihren Anträgen daran mitgearbeitet. Dafür ein dickes fettes Danke <3

Zudem bedanke ich mich bei Herrn Becker, Frau Klafth (P4f) und den Teilnehmern aller Online-Meetings für den konstruktiven Austausch.

Ich wünsche uns allen eine friedliche Zukunft und eine gute Zeit bei der DK Ende September!

Fabian Eßer

Antrag und Antragsbegründung vom 10.03.2024: <https://cloud.ejr.de/index.php/s/9ktmoZ3D4tpcNEC?dir=undefined&path=%2FDelegiertenkonzferenz%209.%20bis%2010.03.2024%2FEinladung%20und%20Unterlagen%2FAntr%C3%A4ge&openfile=65579>

Beschluss Der neue Kirchliche Förderplan (KFP) für die Evangelische Jugend im Rheinland

Gremium: Finanzausschuss
Beschlussdatum: 26.04.2024
Tagesordnungspunkt: 3.2.2. Antrag A2 (Finanzausschuss): Der neue Kirchliche Förderplan (KFP) für die Evangelische Jugend im Rheinland

Antragstext

1 Der Antrag für einen neuen Kirchlichen Förderplan für die Evangelische Jugend im
2 Rheinland wird auf der kommenden DK im März 2025 eingebracht.

3
4 Die Gremien der Evangelischen Jugend im Rheinland sowie die Werke und Verbände
5 haben die Möglichkeit, konkrete Änderungswünsche bis zum 31. Januar 2025 an den
6 Finanzausschuss zu senden. Der Finanzausschuss wird die eingehenden Vorschläge
7 prüfen und ggf. berücksichtigen bei der erneuten Überarbeitung des Entwurfs.
8 Diskussion und Beschlussfassung sind für die DK im März 2025 vorgesehen.

9
10 Die Neufassung des KFP wird spätestens 3 Jahre nach Inkrafttreten einer
11 ausführlichen Evaluation unterzogen.

12 Förderplan

13 für die Arbeit mit

14 Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche im Rheinland

15 Neufassung

16 beschlossen am DATUM

17 gültig ab 01.01.JAHR

18 INHALT

19 1. Allgemeine Grundsätze

20 1. 1. Grundlagen

21 2. Antragsvoraussetzungen

22 3. Förderbedingungen

23 4. Bewirtschaftungsgrundsätze

24 2. Verfahren

25 1. 1. Antrag

26 2. Bereitstellung der Mittel

27 3. Bewilligung und Widerruf

28 4. Verwendungsnachweis

- 29 5. Widerspruch
- 30 3. Maßnahmen, formale Richtlinien und Fördersätze
- 31 3.1 Fortbildungen, Schulungen und Seminare
- 32 3.2 Projekte
- 33 3.3 mehrtägige Maßnahmen
- 34 3.3.1 Freizeiten im In- und Ausland
- 35 3.3.2 Fahrten mit Bildungsprogramm (Studienfahrten)
- 36 3.3.3 Jugendbegegnungen
- 37 4. Förderschwerpunkte und inhaltliche Richtlinien
- 38 4.1 Religiöse Bildung und Religionspädagogik
- 39 4.2 Politische Bildung, Erinnerungs- und Friedensarbeit
- 40 4.3 Interkulturelle, interreligiöse, ökumenische und internationale Bildung
- 41 4.4 Gesundheit
- 42 4.5 Diversität, Vielfalt, Sexuelle Bildung und Prävention
- 43 4.6 Good-Practice-Maßnahmen
- 44 5. Erstattungs- und Pauschalsystem (EPS)
- 45 5.0 Hintergrund und Verfahren
- 46 5.1 Kostenerstattung für Ehrenamtliche
- 47 5.2 Unterstützung inklusionsbedingter Mehraufwand
- 48 5.3 Nachhaltigkeitsbonus (NaBo)
- 49 Anhang
- 50 1. Allgemeine Grundsätze:
- 51 1.1 Grundlagen
- 52 Die Evangelische Kirche im Rheinland fördert durch den „Förderplan für die
- 53 Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche im Rheinland“
- 54 (ab hier: Förderplan) Angebote und Aktivitäten der außerschulischen Kinder- und
- 55 Jugendarbeit.
- 56 Die Ausgestaltung dieser Angebote geschieht in großer Vielfalt in Gemeinden und
- 57 Kirchenkreisen, Verbänden und Werken und in landeskirchlichen Einrichtungen.
- 58 Zu den Wesensmerkmalen Evangelischer Jugendarbeit gehören Freiwilligkeit,
- 59 Partizipation und Selbstorganisation auf allen Ebenen der Kirche, der Werke und
- 60 Verbände.
- 61 1.2 Antragsfähigkeit

62 Förderempfänger:innen können sein:

- 63 • Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Zusammenschlüsse,
- 64 • Evangelische Jugendverbände, Ämter und Jugendwerke, die Mitglied der
65 Delegiertenkonferenz der Evangelischen Jugend im Rheinland sind (§ 4, Abs.
66 3, Nr. 1b Ordnung EJR), sowie deren Untergliederungen,
- 67 • die mit der Evangelischen Jugend assoziierten Fördervereine und
68 Initiativen^[1],
- 69 • Anträge in Kooperation von evangelischer Jugendarbeit mit Schule sind
70 möglich, wenn die Wesensmerkmale der evangelischen Jugendarbeit maßgeblich
71 sind und dies im Antrag begründet wird.

72 1.3 Förderbedingungen allgemein

73 Eine Förderung ist dann möglich, wenn die folgenden Bedingungen nachweislich
74 erfüllt werden:

- 75 • Die Träger bringen Eigenmittel von mindestens zehn Prozent der
76 Gesamtkosten der Maßnahme ein. Teilnahmebeiträge und Spenden sind als
77 Eigenmittel einzubeziehen.
- 78 • Öffentliche Zuschüsse sind zu beantragen und anzurechnen. Die Beantragung
79 öffentlicher Mittel ist im Kosten- und Finanzierungsplan aufzuführen.
- 80 • Die Angebote richten sich an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene
81 zwischen 6 und 26 Jahren (Ausnahme: Maßnahmen nach Kapitel 3.1 dieses
82 Förderplans).
- 83 • Die Teilnehmenden werden in angemessener Weise an der Gestaltung und
84 Auswertung der Maßnahme beteiligt.
- 85 • Die Maßnahme wird dokumentiert und der EJR Material (Bild, Ton, Clips
86 o.Ä.) für die Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung gestellt.
- 87 • Der Träger bestätigt per Unterschrift, von allen Teammitgliedern,
88 Honorarkräften und Referent:innen unterschriebene
89 Selbstverpflichtungserklärungen auf den Verhaltenskodex der EJR
90 eingesehen zu haben.

91 Grundsätzliche Voraussetzungen sind außerdem:

- 92 • eine ordnungsgemäße Geschäftsführung,
- 93 • die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme in fachlicher
94 und finanzieller Hinsicht,
- 95 • die Einhaltung der Förderbedingungen (1.3) sowie der formalen und
96 inhaltlichen Richtlinien,
- 97 • der bestimmungsgemäße Nachweis der Verwendung der Förderungsmittel.

98 Folgende Kosten bei Maßnahmen und Projekten können geltend gemacht werden, falls
99 in den formalen Richtlinien nichts Anderes vermerkt ist:

- 100 • Kosten für Unterkunft und Verpflegung,
- 101 • Fahrt-/Transportkosten,
- 102 • Material-/Anschaffungskosten,
- 103 • Aufwendungen für Gebühren, Versicherungen etc.,
- 104 • Vorbereitungskosten (z.B. Verwaltungskostenanteil, Vorbereitungsfahrten
105 etc.) in Höhe von bis zu zehn Prozent der Gesamtkosten,
- 106 • Honorare, wenn der Einsatz von Honorarkräften fachlich erforderlich ist
107 und im Antrag begründet wird.

108 Eine Förderung ist nicht möglich für:

- 109 • laufende Personalkosten von Beschäftigten der beteiligten Einrichtungen,
110 Verbände und Kooperationspartner,
- 111 • Verbrauchskosten für den laufenden Betrieb der Antragstellenden, die nicht
112 in unmittelbarem Zusammenhang mit der beantragten Maßnahme stehen,
- 113 • Abo-Verträge, mittel- und längerfristige Leih- und Leasinggebühren,
- 114 • Honorarkosten, die nicht aus programmatischen Gründen erforderlich sind,
- 115 • Anschaffungs-/Investitionskosten für inventarisierungspflichtige
116 Gegenstände von einem Anschaffungswert über 7.000 Euro.

117 Weiter ist zu beachten:

- 118 • Einzelmaßnahmen können nur aus jeweils einer Position dieses Planes
119 gefördert werden. Das Erstattungs- und Pauschalsystem (EPS) ist von dieser
120 Regelung ausgenommen (siehe Kapitel 5).
- 121 • Honorare für Fachkräfte/Referent:innen richten sich grundsätzlich nach den
122 Honorarrichtlinien der EKIR in der jeweils gültigen Fassung (siehe
123 <https://www.kirchenrecht-ekir.de/document/2751>, Stand: Dezember 2023) und
124 werden bis zu dieser Höhe einbezogen .
- 125 • Die jeweiligen besonderen sachlichen und formalen
126 Förderungsvoraussetzungen und -grundsätze regeln die Einzelrichtlinien
127 (Kapitel 3 bzw. 4).

128 1.4 Bewirtschaftungsgrundsätze

129 Mit der Bewilligung muss die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert sein.

130 Alle gewährten Mittel dürfen nur dem Zweck entsprechend verwendet werden. Die
131 Verwendung der Mittel muss nachprüfbar sein. Zweckentfremdete Mittel müssen
132 zurückgezahlt werden.

133 Eine gleichzeitige Förderung, z.B. aus Mitteln der Europäischen Union oder dem
134 Kinder- und Jugendplan des Bundes oder dem Landesjugendplan und dem Förderplan
135 ist möglich.

136 2. Verfahren

137 2.1 Bereitstellung der Mittel und Verfahren

138 Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Förderplan werden jährlich im
139 Rahmen des landeskirchlichen Haushaltsplanes bereitgestellt.

140 Der Vorstand der Evangelischen Jugend im Rheinland (i.F. Vorstand) ist für eine
141 gerechte und ordnungsgemäße Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel
142 verantwortlich. Er bedient sich des Finanzausschusses der Delegiertenkonferenz
143 (i.F. Finanzausschuss) der Evangelischen Jugend im Rheinland (i.F. EJR) als
144 Beratungs- und Beschlussgremium. Dieser wird dabei durch die entsprechenden
145 Fachreferent:innen beraten. Das Amt für Jugendarbeit der EJR (i.F. AfJ) ist für
146 die verwaltungstechnische Durchführung der Beschlüsse verantwortlich.

147 Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht,
148 vielmehr

149 entscheidet der Finanzausschuss im Rahmen der verfügbaren Haushalts- bzw.
150 Kollektenmittel.

151 2.2 Antrag

152 Anträge für Maßnahmen nach Kapitel 3. dieses Förderplans sind an das AfJ zu
153 richten. Die erforderlichen Unterlagen – Antrag, Darstellung der Maßnahme,
154 Kosten- und Finanzierungsplan – sind dem Antrag anzufügen.

155 Für den Antrag ist vorläufig das passende Formular an den Kirchlichen Förderplan
156 zu verwenden. Sobald die technischen Voraussetzungen dafür geschaffen wurden,
157 sind Anträge ausschließlich über das Förderportal der AEJ-NRW zu stellen
158 (<https://antrag.aej-nrw.de/>).

159 Die Antragstellung muss grundsätzlich fristgerecht erfolgen. Antragsfrist ist
160 der 15. Januar des jeweiligen Förderjahres. In Ausnahmefällen können Anträge, die
161 nach Ablauf der Frist eingereicht werden, berücksichtigt werden, sofern nicht
162 ausgeschöpfte Mittel vorhanden sind.

163 Über die Höhe des Zuschusses entscheidet der Finanzausschuss nach Vorlage der
164 entsprechenden Unterlagen, Prüfung durch die Fachreferent:innen des AfJ und
165 Beratung.

166 1. 3. Bewilligung und Widerruf

167 Antragsteller:innen erhalten einen Bewilligungsbescheid in Textform.

168 Die Bewilligung kann ganz oder teilweise widerrufen bzw. zurückgenommen werden,
169 wenn der Empfänger:in die Förderung zu Unrecht erlangt hat. Wird die Bewilligung
170 teilweise widerrufen, entscheidet der Finanzausschuss über die Höhe der
171 zurückzuzahlenden Mittel.

172 Ergeben sich bei der Endabrechnung Mehreinnahmen und / oder Minderausgaben
173 gegenüber dem Antrag, so wird die Zuweisung entsprechend gekürzt.

174 Finden beantragte und bewilligte Maßnahmen nicht statt, so ist dies dem AfJ
175 unverzüglich mitzuteilen.

176 1. 4. Verwendungsnachweis

177 Die Förderungsempfänger:innen haben die Verwendung entsprechend dem
178 Bewilligungsbescheid in Textform nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis muss
179 spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme beim AfJ vorliegen.
180 Verwendungsnachweise für Maßnahmen im November und Dezember sind spätestens bis
181 zum 31. Dezember einzureichen.

182 Zum Verwendungsnachweis gehören:

- 183 • ein ausführlicher Bericht über die durchgeführte Maßnahme,
- 184 • die Aufstellung aller Einnahmen und Ausgaben der durchgeführten Maßnahme
185 (Einnahmen und Ausgaben müssen sich decken),
- 186 • ggf. eine Teilnehmer:innenliste (außer bei Projekten und dem EPS)

187 Die für eine Prüfung erforderlichen Unterlagen sind entsprechend den staatlichen
188 und kirchlichen Bestimmungen aufzubewahren.

189 Mittel aus diesem Plan werden nur nach Vorlage eines vollständig ausgefüllten
190 und unterschriebenen Verwendungsnachweises ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt
191 nur auf Konten, deren Inhaber:in Förderungsempfänger:in im Sinne dieses
192 Förderplans (siehe 1.2) sind.

193 2.5 Widerspruch

194 Sind Antragstellende mit einem Beschluss des Finanzausschusses (Ablehnung,
195 Förderhöhe) nicht einverstanden, so ist zunächst beim Finanzausschuss Einspruch
196 möglich. Sollte auch nach erneuter Beratung keine Einigung erzielt worden sein,
197 so kann der Einspruch gegenüber dem Vorstand erhoben werden. Der Vorstand
198 entscheidet abschließend über Widersprüche. Er hat Antragstellende und
199 Finanzausschuss dazu anzuhören.

200 3. Maßnahmen, formale Richtlinien und Fördersätze

201 3.1 Fortbildungen, Schulungen und Seminare

202 a) Definition

203 Alles, was an Kenntnissen für die Praxis nötig ist, um Kinder- und Jugendarbeit
204 zu betreiben, wird in Aus- und Fortbildungen für ehrenamtliche Leitungskräfte
205 vermittelt. Diese Maßnahmen sollen ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen in der
206 außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit Methoden der theoretischen und
207 praktischen Bildung vermitteln. Dabei bieten sich thematische Schulungen
208 besonders an, um eine inhaltlich hochwertige, zeitgemäße Arbeit vor Ort zu
209 gewährleisten.

210 b) Voraussetzungen

- 211 • Tages- oder mehrtägige Veranstaltungen
- 212 • Fortbildungen/Schulungen sollen (ggf. anteilig) als Juleica-Aufbaukurse
213 angerechnet werden können.
- 214 • Programm entspricht den inhaltlichen Kriterien eines Schwerpunktthemas
215 dieses Förderplans (siehe Kapitel 4.).

216 c) Fördersätze

217 Bis zu 30% der Kosten, ohne Unterkunft und Verpflegung, max. 3.000 Euro.

218 d) Besondere Hinweise

219 Die Altersbeschränkung bis 26 Jahre gilt für diese Maßnahmen nicht.

220 e) Förderausschluss

221 Basis-Juleica-Schulungen werden nicht gefördert.

222 3.2 Projekte

223 a) Definition

224 Projekte sind in sich abgeschlossene, im Rahmen eines abgrenzbaren Zeitraumes
225 durchzuführende Maßnahmen. Sie können auf mehrere Jahre angelegt sein und in
226 unterschiedlichster Form organisiert werden: als Vorbereitung auf einen
227 Aktionstag, als Serie von Wochenendworkshops, als Kurs mit wöchentlichen Treffs
228 oder als Blockform und auch als Wettbewerb.

229 Die Projektarbeit bietet eine gute Möglichkeit, neue Ideen, Methoden und
230 Konzeptionen auszuprobieren und neu zu entwickeln. Ebenso bieten Projekte die
231 Gelegenheit, sich in entstehenden Kooperationsfeldern, wie z.B. Jugendarbeit und
232 Schule / Jugendarbeit und Konfirmandenarbeit und anderen auszuprobieren und
233 gemeinsam neue Wege zu gehen.

234 b) Voraussetzungen

- 235 • Projektstage (1-2 Tage) oder mittel- bzw. längerfristige Projekte mit
236 zeitlicher Begrenzung.
- 237 • Förderzeitraum max. drei Jahre; Folgeanträge für dasselbe Projekt sind
238 nicht möglich.
- 239 • Das Projektziel wird klar definiert, die Schritte auf dem Weg dorthin ggf.
240 mit Teilzielen dargestellt.
- 241 • Das Programm entspricht den inhaltlichen Kriterien eines Schwerpunktthemas
242 dieses Förderplans (siehe 4.)

243 c) Fördersätze

244 Bis zu 50% der anererkennungsfähigen Gesamtkosten, max. 5.000 Euro in einem
245 Zeitraum von max. 3 Jahren.

246 d) Besondere Hinweise

247 Bei Projekten, deren Zeitrahmen über ein laufendes Kalenderjahr hinausgeht, sind
248 jährliche Teilverwendungsnachweise einzureichen. Diese sollen den Stand der
249 Abrechnung enthalten sowie den inhaltlichen Verlauf des Projekts gemäß den
250 angegebenen Etappenzielen.

251 e) Förderausschluss

252 Maßnahmen, die vorwiegend Freizeitcharakter haben oder bei denen es sich
253 um Ferienspiele handelt, können nicht als Projekte gefördert werden

254 3.3 mehrtägige Maßnahmen

255 Mehrtägige Maßnahmen, in der Regel mit Übernachtungen, unterliegen je nach
256 Ausrichtung, Reise- und Maßnahmenziel sehr unterschiedlichen Anforderungen und
257 Voraussetzungen. Aus diesem Grund wird im Folgenden unterschieden zwischen drei
258 Typen von mehrtägigen Maßnahmen:

259 3.3.1 Freizeiten im In- und Ausland

260 a) Definition

261 Freizeiten dienen der Entspannung und Erholung. Hier können Kinder und
262 Jugendliche das Zusammenleben in größeren Gruppen erfahren, soziale
263 Verhaltensweisen trainieren und sinnvolle Möglichkeiten der Freizeitgestaltung
264 kennenlernen.

265 b) Voraussetzungen

- 266 • Dauer: 2 bis 21 Tage (mit Übernachtung) bzw. 2 bis 6 Tage (ohne
267 Übernachtung)
- 268 • mind. 7 Teilnehmende
- 269 • Ferienangebote ohne Übernachtung (Tagesangebote, „Freizeit vor Ort“ etc.)
270 können gefördert werden, wenn ein fester Teilnehmendenkreis über den
271 gesamten Zeitraum besteht.

272 c) Fördersätze

273 Maßnahmen mit Übernachtung: bis zu 30% der Kosten, ohne Unterkunft und
274 Verpflegung, max. 1.000 Euro

275 Maßnahmen ohne Übernachtung: bis zu 30% der Kosten, ohne Verpflegung, max. 500
276 Euro

277 3.3.2 Fahrten mit Bildungsprogramm (Studienfahrten)

278 a) Definition

279 Eine Studienfahrt ist ein Lehrausflug bzw. eine Bildungsreise mit speziellen
280 [Besichtigungen](#), [Workshops](#) unter bildender Leitung und Zielsetzung.
281 Studienfahrten dienen dazu, Kenntnisse in einem bestimmten Bereich zu
282 vervollkommen durch pädagogische Angebote vor Ort, beispielsweise auf
283 Gedenkstätten, in Museen / Ausstellungen oder wissenschaftlichen Einrichtungen.

284 Darunter fallen insbesondere

- 285 • Fahrten zu Erinnerungsorten und Gedenkstätten im In- und Ausland (siehe
286 4.2),
- 287 • Workcamps, mit einem inhaltlichen Schwerpunkt (nach Kapitel 4.2), sofern
288 sie mehrtägig und mit einem festen Teilnehmendenkreis durchgeführt werden;
- 289 • Fahrten auf den Spuren der Reformation.

290 b) Voraussetzungen

- 291 • Dauer: 3 bis 14 Tage
- 292 • Alter: 10 bis 26 Jahre
- 293 • mind. 7 Teilnehmende
- 294 • umfangreiches Bildungsprogramm, mit durchschnittlich mind. vier
295 Stunden/Tag
- 296 • ein inhaltlicher Schwerpunkt nach Kapitel 4.1, 4.2 oder 4.6 des
297 Förderplans.

298 c) Fördersätze

299 Maßnahmen innerhalb Deutschlands: Bis zu 30% der Kosten, ohne Unterkunft und
300 Verpflegung

301 Maßnahmen außerhalb Deutschlands: Bis zu 30% der Kosten, ohne Unterkunft und
302 Verpflegung, max. jedoch 3.000 Euro.

303 3.3.3 Jugendbegegnungen

304 a) Definition

305 Jugendbegegnungen sind organisierte Treffen von Jugendlichen aus verschiedenen
306 Ländern, Konfessionen, Kulturen und/oder Religionen zum Zweck der Verständigung,
307 der Versöhnung oder des gemeinschaftlichen Lernens. Sie dienen dazu, Vorteile
308 gegenüber der Partnergruppe abzubauen und im Idealfall eine Partnerschaft über
309 die Dauer der Begegnung hinaus zu initiieren.

310 b) Voraussetzungen

- 311 • Grundlage ist die Partnerschaft zwischen den Antragstellenden und
312 mindestens einer Partnergruppe.
- 313 • max. 50 Teilnehmende; max. 6 Mitarbeitende (beide Gruppen aus Deutschland)
- 314 • 5-25 Teilnehmende (bei internationalen Begegnungen)
315 mind. 1, max. 3 Mitarbeitende der deutschen Gruppe
- 316 • Verhältnis antragstellende Gruppe – Partnergruppe muss angemessen sein,
317 max. 2:1
- 318 • Mindestens 50% der Maßnahme sind Programmtage mit Begegnungscharakter.
- 319 • Die Teilnehmenden auf der antragstellenden Seite leben überwiegend im
320 Gebiet der EKIR.
- 321 • Die Begegnungen entsprechen einem inhaltlichen Schwerpunkt (nach 4.3 oder
322 4.5).

323 Darunter können auch Workcamps fallen, insofern sie einem inhaltlichen
324 Schwerpunkt entsprechen.

325 Bilaterale Programme mit europäischen Partnergruppen können auch in einem
326 dritten Land stattfinden, wenn dies besonders begründet wird.

327 c) Fördersätze

328 Bei Maßnahmen in Deutschland: Bis zu 30% der Kosten, ohne Unterkunft und
329 Verpflegung

330 Bei Maßnahmen im europäischen Ausland: Bis zu 25% der Kosten, max. jedoch 3.000
331 Euro

332 Bei Maßnahmen außerhalb Europas: Bis zu 20% der Kosten, max. jedoch 4.000 Euro.

333 d) Besondere Hinweise

334 Aufwendungen, die bei den Partnergruppen im Gastland im Zuge der Rückbegegnung
335 entstehen, können zu den Kosten gezahlt werden, wenn von den Antragstellenden
336 die Notwendigkeit entsprechend belegt wird. Die Entscheidung über die
337 Anerkennung der Notwendigkeit trifft der Finanzausschuss. Gleiches gilt für den
338 Ausnahmefall, dass Transportkosten der Gäste nach Deutschland geltend gemacht
339 werden sollen.

340 e) Förderausschluss

341 Offene oder regelmäßige Begegnungen mit wechselnden Teilnehmenden oder Maßnahmen
342 ohne Partnergruppe sind nicht förderfähig.

343 4. Förderschwerpunkte und inhaltliche Richtlinien

344 4.1 Religiöse Bildung und Religionspädagogik

345 a) Förderabsicht

346 Kinder und Jugendliche leben in einer Welt, in der das Hineinwachsen in den
347 christlichen

348 Glauben aufgrund von Tradition nicht mehr selbstverständlich ist. Angesichts
349 dieser Tatsache und einer grundsätzlich eher kritischen Distanz zu der
350 Institution „Kirche“

351 hat die evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen die Aufgabe, ihnen
352 Orte, Räume

353 und Menschen anzubieten, in und mit denen sie eigene, lebensweltorientierte
354 Ausdrucksformen für ihr Nachdenken und ihre Fragen finden können, um so auch
355 Antworten zu entdecken.

356 b) Inhaltliche Förderrichtlinien

357 Förderfähig sind

358 • Maßnahmen, die dazu beitragen, die persönliche Glaubensüberzeugung bzw.
359 das eigene Selbst- und Weltverständnis wahrzunehmen, zum Ausdruck zu
360 bringen und/oder gegenüber anderen begründet zu vertreten;

361 • Einkehrtage mit religiösen oder ethischen Themenschwerpunkten;

362 • Seminare und Workshops, die zur thematischen Vorbereitung von Kinder- und
363 Jugendgottesdiensten, Konfirmandenwochenenden und Ereignissen im
364 Kirchenjahr dienen,

365 • Projekttag und Studienfahrten auf den Spuren der Reformation,

366 unter folgenden Bedingungen:

367 • Projekttag und Workshops: mind. sechs Zeitstunden förderfähiges Programm

368 • Seminare, Einkehrtage und kurzfristige Projekte: mind. zehn Zeitstunden
369 förderfähiges Programm

370 • mittel- und längerfristige Projekte: Dokumentation in Wort und Bild

371 c) Besondere Hinweise

372 Maßnahmen an der Schnittstelle von Jugendarbeit und Konfirmandenarbeit: Solche
373 Veranstaltungen können gefördert werden, wenn sie auf Kirchenkreisebene bzw.
374 übergemeindlich organisiert sind, der gemeinsamen religionspädagogischen
375 Entwicklung von jugendlichen Ehrenamtlichen in Konfirmanden- und Jugendarbeit
376 dienen und eine konzeptionelle Verschränkung beider Arbeitsbereiche vorsieht.

377 Maßnahmen an der Schnittstelle zur Schule, z.B. Einkehrtage, sind förderfähig,
378 sofern die Wesensmerkmale Evangelischer Jugendarbeit (s. Allgemeine Grundsätze
379 1.1) maßgeblich sind und das im Antrag entsprechend begründet wird.

380 d) Förderausschluss

381 • Konfi-Camps sind nicht förderfähig.

382 • Basis-Juleica-Kurse sind nicht förderfähig.

383 4.2 Politische Bildung, Erinnerungs- und Friedensarbeit

384 a) Förderabsicht

385 Die EJR ist sich bewusst, dass zur Förderung einer demokratischen Grundhaltung
386 in der Gesellschaft eine kontinuierliche Kultur des Erinnerns und Gedenkens
387 notwendig ist, die sich der jeweiligen Jugendgeneration anpasst. Die
388 Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus ist dabei von bleibender
389 Bedeutung. Darüber hinaus sollen die komplexen ideologischen, politischen,
390 gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedingungsfaktoren in den Blick nehmen,
391 die im Laufe des 20. Jahrhunderts wiederholt zu Kriegen, Diktaturen,
392 Völkermorden und Extremismus in Europa geführt haben.

393 In Maßnahmen der Erinnerungs- und Friedensarbeit wird somit nicht nur der
394 Pflicht steten Gedenkens Rechnung getragen, sondern gleichermaßen auf eine
395 Kultur des Friedens und der Versöhnung hingearbeitet. Dabei gilt es, stets zur
396 kritischen Auseinandersetzung mit gegenwärtigen Entwicklungen einzuladen.

397 b) Inhaltliche Förderrichtlinien

398 Förderfähig sind

399 Fahrten zu und Besuche in Gedenkstätten oder anderen Erinnerungsorten

400 sowie Seminare und Projekte oder Aktionen mit Jugendlichen,

- 401 • die mit dem Besuch von Gedenkstätten oder Erinnerungsorten verbunden sind,
- 402 • die zur Auseinandersetzung mit den Ideologien, Mechanismen und
403 Auswirkungen des Nationalsozialismus in Geschichte und Gegenwart einladen,
- 404 • z.B. zu Gedenktagen, die ihnen ermöglichen, sich mit den Ideologien des
405 20. Jahrhunderts und ihren Auswirkungen auseinander zu setzen und anderen
406 davon zu berichten,
- 407 • die zur kritischen Auseinandersetzung mit Totalitarismus, Völkermord und
408 Propaganda und ihren Mechanismen in Geschichte und Gegenwart anregen,
- 409 • die jene geschichtlichen oder aktuellen Entwicklungen aufgreifen, die
410 Extremismus oder Antisemitismus in Deutschland und Europa fördern,
- 411 • der Friedensarbeit und -ethik, die beispielsweise dazu beitragen sollen,
412 die Mechanismen von Krieg und Frieden zu verstehen und die Teilnehmenden
413 befähigt sich für ein friedliches Miteinander in Kirche und Gesellschaft
414 einzusetzen.

415 unter folgenden Bedingungen:

- 416 • Projektstage: mind. sechs Zeitstunden förderfähiges Programm,
- 417 • Seminare und kurzfristige Projekte: mind. zehn Zeitstunden förderfähiges
418 Programm,
- 419 • Gedenkstättenfahrten: durchschnittlich mind. vier Zeitstunden/Tag
420 förderfähiges Programm
- 421 • mittel- und längerfristige Projekte: umfangreiche Dokumentation in Wort
422 und Bild

423 c) Förderausschluss

- 424 • Friedensgottesdienste sind nicht förderfähig.

425 4.3 Interkulturelle, interreligiöse, ökumenische und internationale Bildung

426 1. Förderabsicht

427 Jugendarbeit will vornehmlich durch Begegnung und gemeinsames Engagement
428 Kenntnis anderer Kirchen, Konfessionen, Religionen, Länder und Kulturen
429 vermitteln. In diesem Rahmen sollen auch Erfahrungen über Gesellschaftsordnungen
430 und Lebensverhältnisse ermöglicht werden, bestehende Vorurteile abgebaut, das
431 ökumenische und interreligiöse Bewusstsein der jungen Menschen vertieft und der
432 interkulturelle Dialog gefördert werden.

433 b) Inhaltliche Förderrichtlinien

434 Förderfähig sind

- 435 • Jugendbegegnungen nach 3.3 mit einer Partnergruppe aus einer anderen
436 Kirche, Konfession, Religion, Kultur und/oder einem anderen Land,
- 437 • Projekte, Seminare und Aktionen, die die Teilnehmenden anregen, von- und
438 miteinander zu lernen und sich auch in der Öffentlichkeit für gegenseitige
439 Achtung und Respekt einzusetzen,
- 440 • Maßnahmen für Jugendliche mit und ohne Migrationshintergrund, bei denen
441 die interkulturelle und interreligiöse Begegnung und der Dialog im
442 Mittelpunkt stehen (ohne Partnergruppe).

443 unter folgenden Voraussetzungen:

- 444 • Tagesaktionen: mind. sechs Zeitstunden förderfähiges Programm
- 445 • kurzfristige Projekte, Seminare: mind. zehn Zeitstunden förderfähiges
446 Programm
- 447 • mittel- und längerfristige Projekte: umfangreiche Dokumentation in Wort
448 und Bild
- 449 • Freizeiten ohne Partnergruppe: mind. 30% der Teilnehmenden müssen
450 Migrationshintergrund haben.

451 c) Förderausschluss

- 452 • Maßnahmen ohne die Beteiligung von mind. 30% Jugendlichen mit
- 453 Migrationshintergrund bzw. ohne eine Partnergruppe,
- 454 • Regelmäßige Treffen, sofern sie nicht Teil eines Projektes sind.
- 455 • Studienfahrten, touristische Rundreisen und Begegnungen mit überwiegendem
- 456 Freizeitcharakter.

457 4.4 Gesundheit

458 a) Förderabsicht

459 Hierdurch sollen das soziale Lernen und das Miteinander mit Freunden,
460 Gleichaltrigen, im Sport, in der Freizeit, außerhalb des eigenen Zuhauses und
461 der formalen Bildungseinrichtungen gefördert werden. Es geht um die Förderung
462 der physischen und psychischen Gesundheit junger Menschen.

463 b) Inhaltliche Förderrichtlinien

464 Förderfähig sind Maßnahmen aus den Bereichen:

- 465 • , körperliche Betätigung, z.B. Sport und Spiel und Bewegungsangebote,
- 466 • seelische Gesundheit und Mental Health,

467 unter folgenden Bedingungen:

- 468 • Mehr als die Hälfte des Programms besteht aus praktischen Übungen.
- 469 • Seminare und Projekte: mind. zehn Stunden förderfähiges Programm

470 4.5 Diversität, Vielfalt, Sexuelle Bildung und Prävention

471 a) Förderabsicht

472 Alle Menschen sind zum Ebenbild Gottes geschaffen und somit gleichwertig und
473 gleichberechtigt (Gen 1,27). Menschen haben in ihrer Vielfalt, unabhängig von
474 kultureller Prägung, sozialem Milieu, Geschlecht oder sexueller Orientierung
475 Gemeinschaft mit Christus und untereinander.

476 Die Evangelische Jugend im Rheinland setzt sich zum Ziel, Vielfalt,
477 Gerechtigkeit und gleichberechtigte Partizipation zu fördern. Es gilt, zum einen
478 sensibel zu werden für Strukturen und unbewusste Vorurteile, die der
479 Verwirklichung von Vielfalt entgegenstehen.

480 Geschlechtliche Identität, sexuelle Orientierung und Sexualethik sind zentrale
481 Themen im Leben junger Menschen. Sexualität wird immer noch stereotypisiert und
482 tabuisiert, was zu Stigmatisierungen führen kann.

483 Da in Räumen der Evangelischen Jugend kein Platz ist für sexualisierte Gewalt,
484 ist eine Kultur der Achtsamkeit zu etablieren. Die besondere Herausforderung
485 besteht in der Vermittlung gegenüber Jugendlichen, die in der Jugendarbeit
486 gleichsam Opfer wie Täter sein können.

487 b) Inhaltliche Förderrichtlinien

488 Förderfähig sind

- 489 • Maßnahmen, die sich mit den Entstehungsprozessen, Mustern und Dynamiken
490 von Rassismus, Diskriminierung befassen;
- 491 • Maßnahmen, in denen die kritische Auseinandersetzung mit
492 gesellschaftlichen Normen und Machtverhältnissen gesucht wird;
- 493 • Maßnahmen, die die Vielfalt sexueller Lebenswelten und Beziehungsformen
494 erforschen und in positivem Sinne in der Öffentlichkeit darstellt;
- 495 • Maßnahmen, die jungen Menschen die Möglichkeit geben, sich ihrer eigenen
496 (sexuellen) Identität bewusst zu werden und andere besser zu verstehen;
- 497 • Maßnahmen, die sich mit Vielfalt, Sexualität und Geschlecht
498 auseinandersetzen, um Selbstbestimmung und Anerkennung zu fördern;
- 499 • Maßnahmen, die zu einer Kultur der Achtsamkeit gegenüber den Mitmenschen
500 beitragen und diese fördert;
- 501 • Maßnahmen, die zur kritischen Auseinandersetzung von Kirche und Bibel mit
502 Fragen von Geschlecht(ern) und Sexualität, Diversität und Vielfalt in
503 Geschichte und Gegenwart einladen,

504 unter folgenden Bedingungen:

- 505 • Tagesaktionen/Projektstage: mind. sechs Zeitstunden förderfähiges Programm
- 506 • kurzfristige Projekte, Seminare: mind. zehn Zeitstunden förderfähiges
507 Programm
- 508 • mittel-/längerfristige Projekte: Dokumentation in Wort und Bild

509 c) Förderausschluss

- 510 • Nicht förderfähig sind die verpflichtenden Präventionsschulungen der EKIR
511 (Basis-, Intensiv-, Leitung-~).

512 4.6 Good-Practice-Maßnahmen

513 a) Förderabsicht

514 Es gibt sie landauf, landab: Gute Ideen für Maßnahmen, die die Arbeit vor Ort
515 weiterbringen würden. Doch leider passt diese Maßnahme in keinen Fördertopf oder
516 sie ist nicht „innovativ“ genug für eine Förderung. Vielleicht ist sie sogar im
517 Gegenteil eher „retro“ und zielt auf eine Wiederbelebung von schon einmal
518 Dagewesenem ab? Oder sie gehört zu einem Bereich, für den es keine Förderung
519 gibt, auch nicht über diesen Förderplan?

520 All diese Maßnahmen haben ihre Berechtigung. Es ist nicht an der EJR zu
521 bewerten, was die Arbeit vor Ort voranbringt. Aus diesem Grund können in dieser
522 Kategorie Anträge für Projekte und Seminare gestellt werden, die den formalen
523 Kriterien entsprechen, ohne dass es einer Bindung an einen inhaltlichen
524 Schwerpunkt bedarf.

525 b) Inhaltliche Förderrichtlinien

- 526 • Aus dem Antrag soll erkennbar sein, worin das Ziel und worin der konkrete
527 Mehrwert der Maßnahme bzw. des Projekts für die Antragstellenden besteht.
- 528 • Es wird begründet, warum eine Förderung von anderer Stelle nicht möglich
529 ist.
- 530 • Ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen (Kapitel 2.) ist dem
531 Verwendungsnachweis eine aussagekräftige Dokumentation inklusive
532 Bildmaterial der Maßnahme bzw. des Projekts beizufügen.
- 533 • Mit ihrem Antrag erklären die Antragstellenden ihre Bereitschaft, auf
534 Anfrage für die Öffentlichkeitsarbeit der EJR/EKiR zur Verfügung zu
535 stehen.
- 536 • Es gelten die üblichen formalen Richtlinien und Voraussetzungen (Kapitel
537 3.).

538 c) Förderausschluss

539 Maßnahmen, die bei anderen Themenschwerpunkten dieses Förderplans explizit
540 ausgenommen wurden, können auch nicht in der „Good Practice“-Kategorie gefördert
541 werden.

542 Dazu zählen:

- 543 • Basis-Juleica-Schulungen
- 544 • verpflichtende Präventionsschulungen der EKIR
- 545 • Konfi-Camps

546 5. Erstattungs- und Pauschalsystem (EPS)

547 Das EPS ist Teil des Förderplans, ist aber unabhängig von Anträgen zu den
548 Maßnahmen und Themenschwerpunkten zu verstehen. Es will einerseits eine
549 flächendeckende Beteiligung ermöglichen und andererseits bestimmten
550 jugendpolitischen Idealen der EJR durch finanzielle Unterstützung Vorschub
551 leisten.

552 Anträge können formlos an das AfJ gerichtet werden (Mail: ERGÄNZEN). Eine
553 entsprechende Begründung sowie ggf. entsprechende Belege oder Nachweise sind dem
554 Antrag beizufügen. Anträge können zum 15. Januar oder zum 15. Juli gestellt
555 werden und sollen sich grundsätzlich auf das jeweils laufende Kalenderhalbjahr
556 beziehen.

557 Mehrere Punkte des EPS können für dieselbe Maßnahme Anwendung finden. Es ist
558 aber jeweils ein eigener Antrag zu stellen.

559 Dabei gilt: Erstattungen nach 5.1 sind personengebunden, der NaBo (5.3) ist
560 maßnahmengebunden und die Unterstützung nach 5.2 kann personen- oder
561 maßnahmengebunden sein.

562 5.1 Kostenerstattung für Ehrenamtliche bei landeskirchenweiten Maßnahmen

563 Die EJR möchte engagierten Ehrenamtlichen die Teilhabe an Veranstaltungen
564 ermöglichen, auch wenn diese mit einem erhöhten Aufwand an Kosten verbunden ist.
565 Die Mitwirkung soll nicht an finanziellen Hürden scheitern.

566 Über das EPS können ehrenamtliche Mitwirkende (Jugendleitende, Helfende) Kosten,
567 die ihnen für An-/Abreise, Unterkunft oder Materialtransport im Rahmen ihrer
568 Mitwirkung an landeskirchenweiten oder -relevanten Veranstaltungen entstehen,
569 erstattet bekommen. Voraussetzung ist die Begründung der entstandenen Kosten und
570 ggf. der landeskirchenweiten Relevanz der Maßnahme sowie die Vorlage
571 entsprechender Belege.

572 Zu landeskirchenweiten bzw. -relevanten Veranstaltungen gehören:

- 573 1. Jugendcamps oder Jugendfestivals oder Jugendkongresse der EJR
- 574 2. Präsenz der EJR auf Veranstaltungen (z.B. Kirchentag),
- 575 3. Konfi-Cup,
- 576 4. weitere Veranstaltungen, bei denen die landeskirchenweite Relevanz
577 entsprechend begründet wird.

578 Die Unterstützung unter a) und b) sind von der EJR in der Finanzplanung der
579 jeweiligen Maßnahme einzuplanen und wird nach Prüfung durch das AfJ vom
580 Finanzausschuss bewilligt. Die Unterstützung und c) und d) können vom
581 Finanzausschuss aus Mitteln des Kirchlichen Förderplans bewilligt werden.

582 Erstattungsausschluss:

583 Eine Erstattung von Aufwendungen zur Teilnahme an Gremien und Tagungen kann
584 nicht erfolgen.

585 Bei der Vertretung auf der Delegiertenkonferenz gilt das Prinzip, dass die
586 entsendenden Stellen die Kosten für die Teilnahme (z.B. Fahrtkosten) übernehmen.
587 Die Arbeit des Vorstandes und der Ausschüsse wird aus den Haushaltsmitteln der
588 EJR getragen.

589 5.2 Unterstützung inklusionsbedingter Mehraufwand

590 Inklusion ist der Schlüsselbegriff für eine Haltung, die sich für die Vielfalt
591 der Menschen

592 ausspricht und gegen Aussonderung wirkt. Jeder Mensch soll die Chancen der
593 Teilhabe bekommen.

594 Niemand soll mehr ausgeschlossen werden. Der Ansatz von Inklusion ist
595 grundsätzlich,

596 betrifft alle Menschen und soll mit inklusiven Maßnahmen der Evangelischen
597 Kinder- und

598 Jugendarbeit verwirklicht wird.

599 Auf dem Weg zur Inklusion kann finanzieller Mehraufwand, der durch die Teilhabe
600 von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen entsteht, teilweise ausgeglichen
601 werden.

602 Darunter fällt:

- 603 • Kost und Logis für eine Assistenz pro Person mit Behinderung;
- 604 • Honorar Gebärdendolmetschende, Schriftdolmetschende;
- 605 • Miete zusätzlicher Infrastruktur, z.B. behindertengerechte Fahrzeuge,
606 Rampen, Hörschleifen etc.

607 Diese werden gegen Vorlage einer Begründung der Aufwendungen sowie der
608 entsprechenden Belege/Rechnungskopien bis zu einer Höhe von 3.000 Euro /
609 Maßnahme erstattet.

610 Die Maßnahmen können gleichzeitig auch aus allen anderen Positionen des
611 Kirchlichen Jugendplans gefördert werden.

612 5.3 Nachhaltigkeitsbonus (NaBo)

613 Der EJiR ist daran gelegen, den Gedanken der Nachhaltigkeit und konkret 17
614 Zielen für nachhaltige Entwicklung in der Kinder- und Jugendarbeit zu verankern.
615 Nachhaltigkeit bedeutet hier, dass sozio-kulturelle, ökologische und ökonomische
616 Ressourcen nur soweit ver- und gebraucht werden, dass sie auch zukünftigen
617 Generationen in der gleichen Qualität und Quantität zur Verfügung stehen können.

618 Leider bringen Planung und Durchführung von Maßnahmen, die sich diesen Zielen
619 verschrieben haben, teilweise deutliche Mehrkosten mit sich.

620 Um diejenigen Gruppen zu belohnen, die sich bemühen, diese Ziele bei ihren
621 Maßnahmen zu berücksichtigen, kann auf Antrag ein pauschaler
622 Nachhaltigkeitsbonus (NaBo) in Höhe von 300 Euro gewährt werden.

623 Voraussetzung für den NaBo ist die Einreichung eines vollständig ausgefüllten
624 „Öko-Euro“-Formulars der EJiR (LINK), bei dem mindestens 25 Punkte erreicht
625 werden. Die Umsetzung muss entsprechend belegt werden.

626 ANHANG

627 [\[1\]](#) Damit sind gemeint: Einerseits Gruppierungen nach § 6 Abs. 4; Ordnung EJiR.
628 Darüber hinaus sind es Vereine oder Initiativen von evangelischen
629 Kirchengemeinden, Werken, Verbänden etc., die aufgrund ihrer Satzung oder ihres
630 Leitbilds die Förderung der Jugendarbeit in ihren Arbeitsbereichen nachweisen
631 können.

Begründung

Ziele des Förderplans

- Unterstützung der Finanzierung von Maßnahmen in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Werken und Verbänden im Gebiet der Evangelischen Jugend im Rheinland,
- Förderung von Maßnahmen, für die es keine staatliche Förderung gibt,
- Förderung von Maßnahmen mit erheblichem Finanzierungsbedarf, die ohne Unterstützung nicht oder nur in Verbindung mit erheblichen Kosten für die Teilnehmenden möglich wären,
- Unterstützung einer vielfältigen und attraktiven Angebotspalette an Maßnahmen im gesamten Gebiet der EJR.

Stets galt und wird weiter gelten: Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Eine Förderung ist nur möglich bei gleichzeitiger Einbringung von Eigenmitteln und Fördermitteln aus anderen Quellen. Derzeit stehen für den KFP jährlich bis zu 65.000 Euro zur Verfügung.

Gründe für die Neufassung und Verfahren

Der Finanzausschuss hat sich in den Jahren 2023 und 2024 intensiv in zahlreichen Sitzungen mit der Neufassung des Förderplans beschäftigt. Hintergrund der Überlegungen sind über Jahre gesammelte Anmerkungen, Anregungen und Hilferufe aus den Gemeinden und Kirchenkreisen, die deutlich machten, dass eine Neufassung des KFP dringend notwendig ist, damit er langfristig nutzbar bleibt und möglichst viele an ihm teilhaben können. Zu diesem Zweck sollen das Antragswesen modernisiert, die Förderbedingungen angepasst und die Fördersätze aktualisiert werden.

Es war ein Anliegen, Ziel und Verfahren von Anfang an transparent und beteiligungsorientiert zu gestalten.

Die Sammlung von Anmerkungen von der Basis bildete eine Grundlage unserer Überlegungen. Eine weitere waren stichprobenartige Nachfragen bei Antragstellenden und anderen, die keine Anträge (mehr) stellen, um die Gründe zusammenzutragen.

Weitere Schritte:

- Information im U-Boot zur DK im Herbst 2023 mit Skizze über geplante Eckdaten, Umfrage und Bitte um Rückmeldungen. Einladung an Delegierte, Kirchenkreise, Verbände und Ausschüsse, sich mit ihren Einschätzungen und Wünschen an den Finanzausschuss zu wenden.
- digitaler Infoabend Ende August 2024 für alle Interessierten auf allen Ebenen mit Informationen, Fragestunde und Diskussion des geplanten Neuentwurfs.
- Einbringung des Entwurfs auf der DK im Herbst 2024 mit Möglichkeit zur Beratung, Änderung, Beschlussfassung.

Begründung Allgemeines

Wir kommen den Wünschen und Anmerkungen entgegen, die an uns herangetragen wurden.

- Der Förderplan wird übersichtlicher, eindeutiger und so kompakt wie möglich gehalten. Auf Prosa wird so weit als möglich verzichtet.
- Die Eigenmittel in Höhe von 10% der Gesamtkosten werden zwar beibehalten, doch sollen nun auch beispielsweise Teilnahmebeiträge und Spenden dazu zählen, was eine deutliche Entlastung der Antragstellenden mit sich bringt.
- Einheitliche und klare Linie für Honorare. Eine Einzelfallregelung und Begründung durch die Antragstellenden ist damit nicht mehr notwendig.
- Das Verfahren im Falle eines Widerrufs und/oder eines negativen Bescheids wurde erstmals in allen Punkten dargestellt.

Hinzu kommen Änderungen, die sich aus den Zeichen der Zeit ergeben:

- Künftig soll den allgemeinen Förderbedingungen gehören, dass die Antragstellenden per Unterschrift garantieren, unterschriebene Selbstverpflichtungserklärungen auf den Verhaltenskodex zur Prävention von allen Mitwirkenden eingesehen zu haben.
- Mittelfristig soll auf ein vollständig digitales Antrags- und Nachweisverfahren umgestellt werden.

Begründung Maßnahmen / Fördersätze

Bei den Maßnahmentypen wird unterschieden zwischen Fortbildungen/Seminaren, Projekten und mehrtätigen Maßnahmen, wobei letztere aufgrund sehr unterschiedlicher Anforderungen nochmals untergliedert sind in Freizeiten, Studienfahrten und Jugendbegegnungen.

Anstelle der „Sonderförderung Freizeiten“ sollen Freizeiten künftig reguläre förderfähig sein, solange sie sich thematisch an einem der Schwerpunktthemen orientieren. Das gibt es Veranstalter mehr Flexibilität für die Planung der immer wichtiger werdenden Ferienaktivitäten. Vorgeschlagen wird auch ein Verfahren für „Freizeiten vor Ort“, also Ferienmaßnahmen ohne Übernachtung, die aber mit einer festen Gruppe durchgeführt werden.

Hinsichtlich Höhe der Förderung soll grundsätzlich und einheitlich nach dem System der Anteilsförderung verfahren werden. Die Förderhöhe richtet sich nach dem jeweiligen Maßnahmentyp, ungeachtet des jeweiligen Schwerpunktthemas oder der inhaltlichen Ausrichtung (wobei die inhaltlichen Förderkriterien selbstverständlich trotzdem erfüllt werden müssen).

Das hat diverse Vorteile für alle Beteiligten:

- Einfachheit und Transparenz, weil die Maßnahmentypen klar definiert sind und daher eine nachträgliche Verschiebung des Antrags in eine andere Förderkategorie, wie es sie derzeit regelmäßig gibt, nahezu ausgeschlossen wird.
- Einheitliches Verfahren, das den angedachten Übergang in ein komplett digitales Antragswesen vorbereiten, vereinfachen und kostengünstiger ermöglichen soll.
- Planungssicherheit für die Antragstellenden, da sich die Anteilsförderung an den entstandenen Fixkosten orientiert und damit wesentlich unabhängiger ist von der letztlichen Zahl der Teilnehmenden (im Gegensatz beispielsweise zur Pro-Kopf-Pauschale).
- Mittelfristige Nutzbarkeit, da im Gegensatz zu Pro-Kopf-Förderung und Pauschalbeträgen keine regelmäßige Überprüfung der jeweiligen Sätze notwendig ist.

Begründung Schwerpunktthemen

Die Schwerpunktthemen beruhen im Wesentlichen auf drei Grundprämissen:

- Themen, für die es keine reguläre öffentliche Förderung gibt (z.B. Religionspädagogik).
- Themen, für die es zwar öffentliche Förderung gibt, aber nicht flächendeckend in allen zur EKIR gehörenden Bundesländern (z.B. Diversität oder Prävention) oder bei denen andere Fördermöglichkeiten aufgrund der erheblichen Gesamtkosten ansonsten kaum eine sinnvolle Durchführung von Maßnahmen innerhalb dieses Bereichs ermöglichen (z.B. Internationales)
- Themen von erheblicher jugendpolitischer Bedeutung für die EJR und die Ev. Kirche, bei denen die Förderung dazu beitragen soll, Teilnahmebeiträge moderat zu halten, um ein gewünschtes breites Angebot und Beteiligung zu ermöglichen (z.B. Erinnerungs- und Friedensarbeit).

Anstelle der schwerfälligen Bezeichnung „Innovative Maßnahmen“ wird eine neue Kategorie „Good Practice Maßnahmen“ geschaffen. Fortan soll nicht mehr eine tatsächliche oder nur scheinbare Neuwertigkeit einer Maßnahme Förderbedingung sein, sondern die Begründung, inwieweit eine bestimmte Maßnahme den jeweiligen Antragstellenden weiterbringt.

Verschiedene Maßnahmen sollen als grundsätzlich nicht förderfähig ausgeschlossen werden:

- die verpflichtenden Präventionsschulungen nach Kirchengesetz sind von den Gemeinden und Kirchenkreisen für die Haupt- und Ehrenamtlichen im ihrem Bereich zu organisieren und durchzuführen. Der Förderplan kann und soll nicht dazu missbraucht werden können, dass sich Gemeinden und Kirchenkreise um diese Pflichtaufgabe „drücken“, indem sie von der Jugendarbeit verlangen, die Pflichtschulungen selbst zu finanzieren und dafür Zuschüsse einzuwerben.
- Basis-Juleica-Schulungen sind ein flächendeckendes und grundlegendes Angebot aller Jugendverbände, nicht allein der Ev. Jugend. Sie haben bundesweite Standards und werden überall öffentlich gefördert. Sollte irgendwo die Finanzierung dieser Schulungen nicht gewährleistet sein, ist es Aufgabe des zuständigen Landesjugendrings, allgemeine Verbesserungen der Finanzierung herbeizuführen. Es ist weder die Aufgabe noch politisch sinnvoll, wenn ein einzelner Verband wie die Ev. Jugend versucht, das eigentliche Problem im Alleingang durch interne Maßnahmen abzufedern.
- Maßnahmen der KonfirmandInnenarbeit, die nicht als offene Maßnahmen der Jugendarbeit ausgeschrieben sind, widersprechen den Grundsätzen der Jugendarbeit auf Freiwilligkeit etc. und sollen daher nicht förderfähig sein.

Begründung EPS

Ziel des EPS ist es, zielgerichtet Personen und Aktivitäten zu unterstützen, unabhängig von den Gesamtmaßnahmen.

Engagement soll nicht daran scheitern, dass Ehrenamtliche dafür auch noch Ausgaben haben. In der Vergangenheit gab es vermehrt Kritik und auch Hilferufe von einzelnen Jugendlichen oder Gruppen, die sich beispielsweise beim Jugendcamp/Jugendfestival engagieren wollten, die aber Fahrtkosten und Teilnahmebeiträge hätten selbst zahlen sollten. Gleiches galt u.U. für Gruppen, die sich an der Programmgestaltung beteiligen wollten, aber die Transportkosten für ihre Materialien nicht stemmen konnten. Hier sollen tatsächlich entstandene Kosten für diejenigen erstattet werden, die sich als Mitwirkende engagieren.

Das EPS Inklusion ersetzt die bisherige Förderplanposition. Ziel ist es seit langem, dass nicht einzelne Maßnahmen inklusive sein sollen, sondern dass Teilnehmende mit Handicap ermöglicht wird, an allen Maßnahmen teilzunehmen. Das erfordert meist zusätzliche Aufwendungen durch die Träger. Welche Maßnahmen dafür aber notwendig sind, ist so unterschiedlich wie die jungen Menschen mit Handicap selbst. Mit dem EPS sollen die Träger bei den Kosten entlastet werden, die im konkreten Einzelfall durch Inklusion entstehen.

Nachhaltigkeit ist ein wesentliches Thema Evangelischer Jugend. Auch wenn das vielerorts gelebt wird, wäre an mancherorts auch noch mehr möglich, um Maßnahmen nachhaltiger zu gestalten. Der Nachhaltigkeitsbonus soll Träger dazu anregen, sich mit diesen Möglichkeiten auseinanderzusetzen. Wer nachweisen kann, dass er vieles davon umsetzt, erhält als Dankeschön den Nabo.

Beschluss Änderung der Geschäftsordnung der Evangelischen Jugend im Rheinland, Änderung der Wahlordnung, Änderung der Geschäftsordnung der Ausschüsse und Projektgruppen der EJR

Gremium: Vorstand
Beschlussdatum: 26.08.2024
Tagesordnungspunkt: 3.2.3. Antrag A3 (Vorstand): Änderung der Geschäftsordnung der Evangelischen Jugend im Rheinland, Änderung der Wahlordnung, Änderung der Geschäftsordnung der Ausschüsse und Projektgruppen der EJR

Antragstext

1 Die Geschäftsordnung der Delegiertenkonferenz sowie die Geschäftsordnung der
2 Ausschüsse und Projektgruppen der Evangelischen Jugend im Rheinland werden wie
3 vorgeschlagen geändert.

4 Geschäftsordnung der Evangelischen Jugend im Rheinland

5 § 1 Zusammenkunft

- 6 1. Die Delegiertenkonferenz der Evangelischen Jugend im Rheinland (DK) tritt
7 in der Regel zweimal im Jahr zusammen, und zwar im Frühjahr jeweils am
8 Samstag und Sonntag des zweiten Märzwochenendes und im Herbst am Samstag
9 und Sonntag des letzten vollständigen Wochenendes im September.
- 10 2. Die Delegiertenkonferenz wird vom Vorstand der Evangelischen Jugend im
11 Rheinland (Vorstand) einberufen.
- 12 3. Auf Antrag von mindestens 15 entsendenden Stellen gem. §4 Abs. 3 Nr.1 der
13 Ordnung der Ev. Jugend im Rheinland ist spätestens vier Wochen nach
14 Eingang des Antrages die DK durch die Vorsitzenden zu einer
15 außerordentlichen Tagung einzuberufen.
- 16 4. Die Mitglieder sind rechtzeitig, in der Regel vier Wochen vorher, unter
17 Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. In den Fällen des
18 Abs. 3 kann von dieser Regel abgewichen werden.
- 19 5. Während der Tagungen der Delegiertenkonferenz wird eine Kinderbetreuung
20 angeboten. Die Kosten werden von der Delegiertenkonferenz getragen.

21 § 2 Beschlussfähigkeit

- 22 1. Die ordentliche DK ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß
23 eingeladen wurde.
- 24 2. In Fällen des §1 Abs. 3 ist die DK beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr
25 als einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der DK.

26 § 3 Anträge

- 27 1. Anträge an die Delegiertenkonferenz müssen mindestens sechs Wochen vorher
28 dem Vorstand und vier Wochen vorher den Mitgliedern der
29 Delegiertenkonferenz schriftlich begründet vorliegen. Anträge werden den

30 Mitgliedern durch den Vorstand mit der Einladung zur Delegiertenkonferenz
31 zugesandt.

32 2. Später eingehende Anträge behandelt die Delegiertenkonferenz nur, wenn sie
33 deren besondere Dringlichkeit anerkennt. (Dringlichkeitsanträge)

34 3. Antragsberechtigt sind die Mitglieder, der Vorstand sowie die Ausschüsse
35 der Delegiertenkonferenz.

36 §4 Anträge zur Geschäftsordnung

37 1. Anträge zur Geschäftsordnung müssen sofort bei Meldung behandelt und bei
38 Gegenrede sofort abgestimmt werden.

39 2. Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden.

40 3. Derselbe Antrag zur Geschäftsordnung kann zu jedem Punkt der Tagesordnung
41 nur einmal gestellt und abgestimmt werden.

42 4. Anträge zur Geschäftsordnung können insbesondere sein:

43 1. Antrag auf Vertagung;

44 2. Antrag auf Beendigung der Diskussion;

45 3. Antrag auf Begrenzung der Redezeit;

46 4. Antrag auf Schließung der Redeliste;

47 5. Antrag auf Wiederaufnahme der Diskussion;

48 6. Antrag auf Veränderung der Tagesordnung;

49 7. Beantragung einer Pause/ Unterbrechung der Diskussion.

50 5. Wer zur Sache gesprochen hat, kann keinen Antrag zur Geschäftsordnung mehr
51 stellen.

52 § 5 Abstimmungen

53 1. Die DK fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden
54 stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss
55 nicht zustande gekommen.

56 2. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der
57 Zahl der anwesenden Stimmberechtigten mit.

58 3. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung von mindestens
59 zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

60 § 6 Leitung der Tagungen

61 (1) Die DK wird von den Vorsitzenden geleitet.

62 (2) Stellvertretung durch andere Mitglieder des Vorstandes ist möglich

63 § 7 Ausschüsse und Projektgruppen

- 64 1. Die DK kann Ausschüsse einsetzen, deren Mitgliederzahl sie vor der
65 Einsetzung jeweils festlegt. Sie sollen in der Regel nicht mehr als zwölf
66 Mitglieder haben.
- 67 2. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für die Ausschüsse und
68 Projektgruppen in der durch die DK zuletzt beschlossenen Fassung.

69 § 8 Wahlordnung

70 Wahlordnung der Delegiertenkonferenz der Ev. Jugend im Rheinland

71 (1) Bildung eines Wahlausschusses

- 72 1. Zu Beginn jeder Tagung, bei der Wahlen durchzuführen sind, wählt die
73 Delegiertenkonferenz aus ihrer Mitte einen fünf- köpfigen Wahlausschuss.
- 74 2. Dem Wahlausschuss können nur Personen angehören, die nicht für ein Amt
75 kandidieren.
- 76 3. Ämter im Sinne dieser Ordnung sind die des bzw. der Vorsitzenden, der
77 stellvertretenden Vorsitzenden sowie die der Mitglieder des Vorstandes der
78 Evangelischen Jugend im Rheinland.
- 79 4. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz. Diese*r ist
80 zugleich Wahlleiter*in.

81 (2) Wahlvorschläge

82 (a) Wahlvorschläge sind beim Wahlausschuss einzureichen. Die Kandidierenden
83 erklären darin schriftlich die Bereitschaft zur Kandidatur.

84 (b) Der Wahlausschuss überprüft die eingegangenen Vorschläge. Er achtet
85 insbesondere darauf, dass die in der Ordnung der Evangelischen Jugend im
86 Rheinland festgesetzten Quoten und Regularien eingehalten werden.

87 (c) Der Wahlausschuss kann die Vorschläge der Delegiertenkonferenz um eigene
88 ergänzen.

89 (3) Allgemeines Wahlverfahren

90 (a) Der* oder die* Wahlleiter*in eröffnet den jeweiligen Wahlgang.

91 Mit Ausnahme der Wahlen zum Vorstand kann der Wahlausschuss die Blockwahl
92 vorschlagen, wenn die Zahl der zur Wahl stehenden Personen der Zahl der zu
93 besetzenden Positionen entspricht und davon ausgegangen werden kann, dass der
94 Grad des zu erwartenden Einvernehmens dem der Einzelabstimmung gleichkommt. Das
95 Blockwahlverfahren darf nicht angewendet werden, wenn mindestens ein
96 stimmberechtigtes Mitglied der DK gegen den Vorschlag des Wahlausschusses
97 Widerspruch erhebt.

98 Bei der Blockwahl werden alle Positionen gleichzeitig zur Wahl gestellt. Jedes
99 Mitglied kann nur für oder gegen alle zur Wahl stehenden Personen stimmen.

100 (b) Zu Beginn des Wahlgangs werden die Namen der aktuell Kandidierenden
101 verlesen. Anschließend wird die Möglichkeit für die Abgabe weiterer Kandidaturen

- 102 gegeben. Nach dieser Phase wird die Kandidierendenliste für diesen Wahlgang von
103 dem*der Wahlleiter*in geschlossen.
- 104 (c) Den Kandidierenden wird die Möglichkeit zur persönlichen Vorstellung
105 gegeben. Anschließend haben die Delegierten jeweils die Möglichkeit Fragen an
106 die Kandidierenden zu stellen.
- 107 (d) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds der DK findet im Anschluss eine
108 Aussprache über die Kandidierenden (Personaldebatte) unter Ausschluss sowohl der
109 Öffentlichkeit als auch der Kandidierenden statt. An einer Personaldebatte
110 nehmen nur die stimmberechtigten Mitglieder der DK teil.
- 111 (e) Im Anschluss findet die Wahl durch Stimmabgabe in der Regel in
112 elektronischer Form statt. Auf die Verwendung eines der allgemeinen Anschauung
113 nach geeigneten Datenverarbeitungssystemen ist durch den Wahlausschuss zu achten.
114 In der Regel gilt das durch die DK genutzte System elektronische System für
115 Abstimmungen als geeignet.
- 116 (f) Bei Durchführung einer elektronischen Wahl gilt der entsprechende Zugang zum
117 Datenverarbeitungssystem gem. Abs. 5 als Ausweis der Wahlberechtigung. Ansonsten
118 gilt die Stimmkarte als Ausweis.
- 119 (g) Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist
120 eine Wahl nicht zustande gekommen.
- 121 (h) Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der Zahl
122 der abgegebenen Stimmen mit.
- 123 (i) Stehen für ein Mandat mehrere Kandidierende zur Verfügung und findet keine*r
124 der Kandidierenden die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet eine
125 Stichwahl zwischen den zwei Kandidierenden mit den meisten Stimmen statt. Findet
126 auch dann keiner der Kandidierenden die Mehrheit der Stimmen, ist die Wahl nicht
127 zustande gekommen. Der Wahlgang endet in diesem Fall mit der Feststellung des
128 Abstimmungsergebnisses.
- 129 (j) Sofern eine Wahl zustande gekommen ist, bittet der Wahlleiter die
130 gewählte(n) Person(en), mündlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. In
131 Abwesenheit Gewählte werden schriftlich gebeten, die Annahme der Wahl
132 unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf des auf den Wahlakt folgenden siebten
133 Tages in Textform zu erklären. Mit Annahme der Wahl endet der Wahlgang. Er kann
134 bis zum Eingang der Erklärung des gewählten auch über das Ende der DK hinaus
135 pausiert werden. Mit Eingang der Erklärung endet der Wahlgang automatisch.
- 136 § 9 Protokoll
- 137 Über jede Tagung ist ein Protokoll anzufertigen. Dabei wird der Vorstand durch
138 die Geschäftsstelle unterstützt. Das Protokoll soll spätestens 6 Wochen nach
139 Abschluss der Delegiertenkonferenz den Mitgliedern zugesandt werden.

140 § 10 Öffentlichkeit

- 141 1. Die Tagungen der Delegiertenkonferenz sind öffentlich, soweit nicht im
142 Einzelfall etwas anderes beschlossen wird.
- 143 2. Bei nichtöffentlicher Sitzung sind nur stimmberechtigte Mitglieder der
144 Delegiertenkonferenz zugelassen.
- 145 3. Auf Einladung des Vorstandes können Gäste an den Tagungen der
146 Delegiertenkonferenz teilnehmen.

147 § 11 Inkrafttreten

148 Die Geschäftsordnung der Delegiertenkonferenz der Evangelischen Jugend im
149 Rheinland wurde durch die Delegiertenkonferenz der Evangelischen Jugend im
150 Rheinland am xx.xx.xxxx beschlossen und tritt am xx.xx.xxxx in Kraft.

151 Geschäftsordnung der Ausschüsse und Projektgruppen der
152 Delegiertenkonferenz der Evangelischen Jugend im Rheinland

153 § 1 Geltungsbereich

154 Diese Geschäftsordnung gilt für die durch die Delegiertenkonferenz im Rahmen der
155 Ordnung der Evangelischen Jugend im Rheinland und der Geschäftsordnung der
156 Delegiertenkonferenz der Evangelischen Jugend im Rheinland eingesetzten
157 Ausschüsse und Projektgruppen.

158 § 2 Aufgaben der Ausschüsse und Projektgruppen

159 Ausschüsse und Projektgruppen arbeiten auf der Grundlage des Auftrags und
160 Einsetzungsbeschlusses der Delegiertenkonferenz. Der Vorstand der Evangelischen
161 Jugend im Rheinland kann sie darüber hinaus zur Unterstützung seiner Beratungen
162 und Entscheidungen um Zuarbeit bitten. Ausschüsse können in Abstimmung mit dem
163 Vorstand in Ergänzung ihres Arbeitsauftrages weitere Themen beraten, die mit dem
164 Auftrag des Ausschusses in Zusammenhang stehen.

165 § 3 Tagung der Ausschüsse und Projektgruppen

166 1) Ausschüsse und Projektgruppen tagen jeweils mindestens einmal zwischen den
167 Delegiertenkonferenzen und bis zu 6 Mal im Jahr.

168 2) Ausschüsse und Projektgruppen können in Form einer Videokonferenz oder in
169 Präsenz tagen. Die organisatorische Durchführung erfolgt durch die
170 Geschäftsstelle im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushalts- bzw.
171 Fördermittel.

172 § 4 Vorsitz

173 1) Die Vorsitzenden der Ausschüsse werden durch die Delegiertenkonferenz
174 gewählt. Die Mitglieder der Ausschüsse können stellvertretende Vorsitzende
175 wählen.

176 Projektgruppen wählen mit einfacher Mehrheit den Vorsitz aus ihrer Mitte.

177 2) Die jeweiligen Vorsitzenden leiten die Sitzungen der Ausschüsse und
178 Projektgruppen.

179 3) Sind Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende verhindert, wird für die
180 jeweilige Sitzung aus den Reihen der anwesenden Mitglieder eine Sitzungsleitung
181 bestimmt.

182 4) Die Vorsitzenden stellen die Tagesordnung in Zusammenarbeit mit den
183 Geschäftsführenden gemäß § 5 auf. Jedes Ausschussmitglied kann die Aufnahme von
184 Tagesordnungspunkten verlangen. Änderungen und Erweiterungen der Tagesordnung
185 können zu Beginn einer Sitzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder
186 beschlossen werden.

187 § 5 Geschäftsführung

188 1) Die Geschäftsführung der Ausschüsse und Projektgruppen wird durch die
189 Geschäftsstelle der Evangelischen Jugend im Rheinland (Amt für Jugendarbeit der
190 Evangelischen Kirche im Rheinland – Kompetenzzentrum Jugend) wahrgenommen. Von
191 dieser Regelung kann im begründeten Fall auf Beschluss des Vorstandes abgewichen
192 werden.

193 2) Die Geschäftsführung beinhaltet insbesondere die Vor- und Nachbereitung der
194 Sitzung in Absprache mit den jeweiligen Vorsitzenden sowie in der Regel die
195 Protokollführung.

196 § 6 Beschlüsse

197 1) Ausschüsse und Projektgruppen sind beschlussfähig, wenn die Sitzung
198 ordnungsgemäß einberufen ist.

199 2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten
200 Mitglieder gefasst. Die geschäftsführenden Mitglieder sind nicht
201 stimmberechtigt.

202 3) Ausschüsse und Projektgruppen beschließen grundsätzlich nur in Sitzungen. In
203 dringenden Fällen kann auch in digitaler Beschlussfassung im Umlaufverfahren
204 beschlossen werden.

205 4) Mit Ausnahme des Finanzausschusses binden die Beschlüsse von Ausschüssen und
206 Projektgruppen nur das jeweilige Gremium selbst. Beschlüsse zu Positionierungen,
207 Resolutionen, Veröffentlichungen usw. erfolgen ausschließlich durch die
208 Delegiertenkonferenz oder den Vorstand auf Antrag von Ausschüssen.

209 § 7 Öffentlichkeit

210 1) Die Sitzungen der Ausschüsse und Projektgruppen sind in der Regel nicht
211 öffentlich.

212 Ausschüsse und Projektgruppen können zu ihrer Beratung Referent*innen und Gäste
213 einladen. Sofern hierdurch Kosten entstehen ist dies rechtzeitig mit der
214 Geschäftsführung der Evangelischen Jugend im Rheinland abzustimmen.

215 2 Ausschüsse und Projektgruppen können mit Zustimmung des Vorstandes öffentliche
216 Fachtage oder Tagungen durchführen. Die organisatorische Durchführung erfolgt in
217 der Regel durch die Geschäftsstelle und im Rahmen zur Verfügung stehender
218 Haushalts- bzw. Fördermittel

219 § 8 Protokolle

220 1) Über die Sitzungen der Ausschüsse und Projektgruppen werden Protokolle
221 verfasst. Diese müssen Tag, Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der anwesenden

222 Mitglieder und Gäste, die behandelten Gegenstände, die Anträge, die Beschlüsse
223 sowie die Abstimmungsergebnisse enthalten.

224 2) Wird geheim abgestimmt, ist dies im Protokoll zu vermerken.

225 3) Die Protokolle werden von der vorsitzenden sowie der geschäftsführenden
226 Person gezeichnet und dem Vorstand zur Kenntnisnahme bzw. zur Ratifizierung
227 vorgelegt.

228 § 9 Arbeitsgruppen

229 Ausschüsse können für die Behandlung bestimmter Angelegenheiten Arbeitsgruppen
230 bilden. Sofern hierdurch zusätzliche Kosten entstehen, ist die vorherige
231 Zustimmung durch den Vorstand einzuholen.

232 § 10 Reisekosten

233 1) Die bei der Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen und Projektgruppen
234 anfallenden Reisekosten werden durch die Geschäftsstelle der Evangelischen
235 Jugend im Rheinland erstattet, sofern eine Übernahme der Kosten durch Gemeinden,
236 Kirchenkreise, Werke und Verbände nicht möglich ist.

237 2) Die Erstattung erfolgt entsprechend den jeweils gültigen Regelungen der
238 Evangelischen Kirche im Rheinland.

239 § 11 Inkrafttreten

240 Diese Geschäftsordnung tritt am xxxxx in Kraft.

Begründung

Die Dokumente sollen präziser und wo möglich besser nachvollziehbar und in der Anwendung handhabbarer sein. Es erfolgt eine Anpassung an neue Gegebenheiten und geänderte Erfordernisse auf der Grundlage der in den vergangenen Jahren gesammelten Erfahrungen und festgestellten Bedarfen.

Beschluss Jugendkongress 2026

Gremium: Vorstand der EJR
Beschlussdatum: 26.08.2024
Tagesordnungspunkt: 3.2.4. Antrag 4 (Vorstand): Jugendkongress 2026

Antragstext

1 Die Delegiertenkonferenz möge beschließen:

2 Die Evangelische Jugend im Rheinland veranstaltet gemäß ihrem Beschluss 2 vom
3 14.03.2021 am

4 || 09.05.2026 || 13.06.2026 || xx.xx.2026 ||

5 einen Jugendkongress

6 Ziele:

7 Wie von der DK im Frühjahr 2022 beschlossen ermöglicht der eintägige
8 Jugendkongress die partizipative Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen und /
9 oder kirchlichen Themen, die für junge Menschen bedeutsam sind. Er soll dabei
10 eine positive und innovative Ausrichtung haben. Die Auseinandersetzung soll in
11 großer methodischer Vielfalt erfolgen und möglichst viele junge Menschen in
12 unterschiedlichen Lebenslagen erreichen.

13 Teilnehmende:

14 500 oder mehr junge Menschen im Alter von 14 bis 20 Jahren aus der EJR und
15 darüber hinaus.

16 Inhalte/Themen (Arbeitstitel):

- 17 • Jung sein und zuversichtlich bleiben in einer Welt der Krisen
- 18 • Für Demokratie, Gerechtigkeit und eine bunte Gesellschaft eintreten
- 19 • Jugendarbeit rassismuskritisch angehen
- 20 • Die Kirche von heute und morgen gestalten
- 21 • Den Glauben leben
- 22 • 17 Ziele verfolgen
- 23 • Für eine friedliche Welt streiten
- 24 • Vielfalt l(i)eben
- 25 •

26 Programmformate:

- 27 • Praktische Workshops
- 28 • Künstlerisch-kreative Aktionen
- 29 • Impulse mit Diskussion
- 30 • Talkrunden
- 31 • Spirituelle Angebote
- 32 • Aktionen
- 33 • Infostände, ...

34 Programmstruktur:

- 35 • Gemeinsamer Auftakt am Vormittag
- 36 • Workshopphasen
- 37 • Pause
- 38 • Workshopphasen
- 39 • Gemeinsamer Abschluss
- 40 • Ausklang / Stay together / Party / Konzert

41 Rahmenbedingungen:

42 Grundlage ist ein angepasstes Schutzkonzept auf der Basis des Schutzkonzeptes
43 der EJI^R. Es beinhaltet insbesondere auch, dass ein Awareness-Team die
44 Veranstaltung begleitet, wobei mindestes ein Mitglied dieses Teams durchgehend
45 in die Vorbereitung einbezogen ist. Während der Veranstaltung sind Rückzugsräume
46 vorhanden.

47 Planung, Durchführung, Leitung, Öffentlichkeitsarbeit:

48 Die inhaltliche Gesamtverantwortung trägt der Vorstand. Er wird durch die
49 Geschäftsstelle unterstützt. Federführend ist das Referat für die Entwicklung
50 zukunftsweisender Projekte für die evangelische Kinder- und Jugendarbeit,
51 Projektmanagement / Projektleitung und Event-Kommunikation. Vorstand und
52 Delegiertenkonferenz können für die Planung und Durchführung Arbeitsgremien
53 bilden oder einsetzen. Deren Zusammensetzung und ihr Arbeitspensum richten sich
54 nach dem Arbeitsauftrag.

55 Für die Öffentlichkeitsarbeit wird ein Konzept erstellt, das durch die DK im
56 März 2025 beschlossen wird. Die Kommunikation mit und zu jungen Menschen soll
57 vorrangig über soziale Netzwerke erfolgen.

58 Ort:

59 Die Delegiertenkonferenz beauftragt den Vorstand bei den Mitgliedern der EJI^R
60 ein Interessenbekundungsverfahren für den Ort der Veranstaltung anzustoßen sowie

61 zugleich gemeinsam mit der Geschäftsstelle aktiv nach geeigneten Orten zu
62 suchen. Dabei sollen vor allem folgende Rahmenbedingungen gegeben sein:

- 63 • Der Ort soll aus allen Regionen der EJR möglichst gut auch mit dem ÖPNV
64 erreichbar sein.
- 65 • Der Veranstaltungsort soll zentral aber möglichst nicht inmitten einer
66 City gelegen sein. Wünschenswert ist eine „Campus-Struktur“ mit
67 ausreichend vielen nahe beieinanderliegenden Räumlichkeiten
68 unterschiedlicher Größe. Die Räume sollen barrierefrei erreichbar sein.
- 69 • Sakrale Räume sollen vorhanden sein.
- 70 • Es soll einen Außenbereich geben, der für Stände oder Aktionen genutzt
71 werden kann.
- 72 • HA und EA am Ort sind mit der Durchführung am Ort einverstanden, bereit
73 sich dafür und dabei zu engagieren und in die Planung eingebunden.
- 74 • Der örtliche Kirchenkreis unterstützt zumindest ideell.
- 75 • Am Ort sind günstige Übernachtungsmöglichkeiten vorhanden.

76 Kosten und Finanzierung:

77 Die Geschäftsstelle erarbeitet unter Beteiligung des Finanzausschusses einen
78 Kosten- und Finanzierungsplan. Die Finanzierung soll insbesondere durch
79 kirchliche Mittel (z.B. Kollekten) öffentliche Fördermittel und
80 Teilnehmendenbeiträge gewährleistet werden.

81 Zeitplan / Meilensteine:

82 September 2024

83 Beschluss der Delegiertenkonferenz

84 Dezember 2024

85 Beauftragung der weiteren Arbeitsschritte durch den Vorstand

86 März 2025

87 Beschluss der Delegiertenkonferenz mit der Festlegung des Ortes, der
88 inhaltlichen Schwerpunkte und des Kosten- und Finanzierungsplanes und des
89 Konzeptes für die Öffentlichkeitsarbeit

90 Mai 2025

91 Erste Werbung mit Save the Date

92 September 2025

93 Bericht zum Stand der Planungen und Vorbereitungen in der Delegiertenkonferenz –
94 Rückversicherung durch die EJR

95 Oktober 2025

96 Freischaltung der Anmeldung und Start der partizipativen Beteiligung am Programm

97 Januar 2026

98 Intensivierung der Werbung

- 99 März 2026
- 100 Abschluss der Programmplanung, Berichterstattung in der DK
- 101 Mai / Juni 2026
- 102 Durchführung Jugendkongress | Zukunftskongress 2026
- 103 Bis Ende Juni 2026
- 104 Auswertung des Feedbacks der Teilnehmenden und Beteiligten
- 105 August 2026
- 106 Auswertung durch den Vorstand
- 107 September 2026
- 108 Bericht, Auswertung und Beratung von Folgerungen in der Delegiertenkonferenz

Begründung

Die Begründung erfolgt mündlich.

Beschluss Votum der DK zur Gründung eines Alumni-Vereins der Evangelischen Jugend im Rheinland

Antragsteller*in: Frieda Epp, Philipp Lavall, Fiona Paulus

Tagesordnungspunkt: 3.3.1. Antrag 5 (Frieda Epp, Philipp Lavall, Fiona Paulus): Votum der DK zur Gründung eines Alumni-Vereins

Antragstext

- 1 Die Delegiertenkonferenz der Evangelischen Jugend im Rheinland begrüßt die
- 2 Gründung des Alumni-Vereins der Evangelischen Jugend im Rheinland. Sie freut
- 3 sich auf die Zusammenarbeit und bittet den Vorstand die Vorsitzenden des Alumni-
- 4 Vereins als Gäste auf die Delegiertenkonferenzen einzuladen.

Begründung

Viele Aktive in den Gremien der Evangelischen Jugend im Rheinland scheiden aus strukturellen Gründen (Alter, Wohnsitzwechsel, Beruf) aus den Gremien aus, fühlen sich der EJR und ihren Themen aber weiterhin verbunden. Zusätzlich sind Freundschaften und menschliche Beziehungen entstanden, die außerhalb von regelmäßigen Sitzungstreffen aufgrund von zeitlichen und örtlichen Gegebenheiten nicht immer einfach aufrecht zu erhalten sind. Wenn Menschen, die oft jahrelang in den Gremien der EJR mitgearbeitet und Beschlüsse, Standards und vieles mehr erarbeitet haben, die Gremienlandschaft der EJR verlassen, nehmen sie ihre Expertise, ihre Kontakte und Vernetzungen, sowie ihr Wissen und ihre Unterlagen mit. Manch eine Diskussion muss regelmäßig geführt und Arbeit in das Heraussuchen von Unterlagen verwendet werden, weil die beteiligten Personen nicht mehr zu erreichen sind.

Der EJR-Alumni-Verein bietet die Möglichkeit der Vernetzung von ehemaligen EJR-Mitgliedern untereinander, sowie mit den aktuellen Mitgliedern der EJR sowie darüber hinaus den weiteren Kontakten der Alumnis. Expertisen, Unterlagen und Wissen würde nicht mehr verloren gehen und Vernetzungen könnten auf einer neuen Ebene genutzt werden.

In Zeiten immer stärkerer Spardiskussionen und rückläufiger Fördermittel kommen immer mehr Kirchenkreise, Gemeinden und Verbände in die Situation ihre Angebote nicht mehr wie gewünscht anbieten zu können, da die finanziellen Mittel fehlen.

Der Förderverein des Alumni-Vereins bietet langfristig die Möglichkeit Angebote zu fördern, die sich sonst schwer fördern lassen und dadurch die Vielfalt der Angebote im Bereich der EJR zu sichern.

Seit Jahren stellen wir fest, dass die Mitglieder der EJR nicht so divers sind, wie es unser Anspruch wäre. Eine wahrgenommene Schwierigkeit liegt hierbei in der finanziellen Situation, die die Engagierten vorhalten müssen, um sich engagieren zu können. Für Zoom-Sitzungen ist z.B. ein Endgerät mit Kamera und Mikro nötig sowie eine stabile Internetverbindung. Wir schließen Menschen aus, weil wir Ressourcen erwarten, die nicht für alle Menschen ohne weiteres finanzierbar sind.

Der Förderverein des Alumni-Vereins bietet langfristig die Möglichkeit der unkomplizierten Unterstützung von Menschen im finanziellen Bereich. Z.B. könnte das Geld für einen neuen Laptop oder eine Bahn-Card beim Alumni-Verein beantragt werden und das Engagement dadurch einfacher möglich gemacht werden.

Beschluss Votum der DK zur Gründung eines Alumni-Vereins der Evangelischen Jugend im Rheinland

Tagesordnungspunkt: 3.3.1. Antrag 5 (Frieda Epp, Philipp Lavall, Fiona Paulus): Votum der DK zur Gründung eines Alumni-Vereins

Antragstext

- 1 Die Delegiertenkonferenz der Evangelischen Jugend im Rheinland begrüßt die
- 2 bevorstehende Gründung des Alumni-Vereins der Evangelischen Jugend im Rheinland.
- 3 Sie freut sich auf die Zusammenarbeit und bittet den Vorstand die Vorsitzenden
- 4 des Alumni-Vereins als Gäste auf die Delegiertenkonferenzen einzuladen.

Begründung

Viele Aktive in den Gremien der Evangelischen Jugend im Rheinland scheiden aus strukturellen Gründen (Alter, Wohnsitzwechsel, Beruf) aus den Gremien aus, fühlen sich der EJR und ihren Themen aber weiterhin verbunden. Zusätzlich sind Freundschaften und menschliche Beziehungen entstanden, die außerhalb von regelmäßigen Sitzungstreffen aufgrund von zeitlichen und örtlichen Gegebenheiten nicht immer einfach aufrecht zu erhalten sind. Wenn Menschen, die oft jahrelang in den Gremien der EJR mitgearbeitet und Beschlüsse, Standards und vieles mehr erarbeitet haben, die Gremienlandschaft der EJR verlassen, nehmen sie ihre Expertise, ihre Kontakte und Vernetzungen, sowie ihr Wissen und ihre Unterlagen mit. Manch eine Diskussion muss regelmäßig geführt und Arbeit in das Heraussuchen von Unterlagen verwendet werden, weil die beteiligten Personen nicht mehr zu erreichen sind.

Der EJR-Alumni-Verein bietet die Möglichkeit der Vernetzung von ehemaligen EJR-Mitgliedern untereinander, sowie mit den aktuellen Mitgliedern der EJR sowie darüber hinaus den weiteren Kontakten der Alumnis. Expertisen, Unterlagen und Wissen würde nicht mehr verloren gehen und Vernetzungen könnten auf einer neuen Ebene genutzt werden.

In Zeiten immer stärkerer Spardiskussionen und rückläufiger Fördermittel kommen immer mehr Kirchenkreise, Gemeinden und Verbände in die Situation ihre Angebote nicht mehr wie gewünscht anbieten zu können, da die finanziellen Mittel fehlen.

Der Förderverein des Alumni-Vereins bietet langfristig die Möglichkeit Angebote zu fördern, die sich sonst schwer fördern lassen und dadurch die Vielfalt der Angebote im Bereich der EJR zu sichern.

Seit Jahren stellen wir fest, dass die Mitglieder der EJR nicht so divers sind, wie es unser Anspruch wäre. Eine wahrgenommene Schwierigkeit liegt hierbei in der finanziellen Situation, die die Engagierten vorhalten müssen, um sich engagieren zu können. Für Zoom-Sitzungen ist z.B. ein Endgerät mit Kamera und Mikro nötig sowie eine stabile Internetverbindung. Wir schließen Menschen aus, weil wir Ressourcen erwarten, die nicht für alle Menschen ohne weiteres finanzierbar sind.

Der Förderverein des Alumni-Vereins bietet langfristig die Möglichkeit der unkomplizierten Unterstützung von Menschen im finanziellen Bereich. Z.B. könnte das Geld für einen neuen Laptop oder eine Bahn-Card beim Alumni-Verein beantragt werden und das Engagement dadurch einfacher möglich gemacht werden.

Beschluss Gesamtkonzept zur Awareness und Schutz vor Sexualisierter Gewalt

Antragsteller*in: Daniel Schönweiß, Finja Schult, Nadine Schlutzkus, Nils Finke, Sandra Türk; Tim Dreyhaupt (Awareness-Team)

Tagesordnungspunkt: 3.1. Beschlussfassung über Dringlichkeitsanträge

Antragstext

1 Unsere Konferenzen und Veranstaltungen sollen Orte sein an denen sich alle
2 sicher und wohl fühlen können, an denen sie die berechnigte Hoffnung haben
3 können ein diskriminierungsarmes und gewaltfreies Miteinander zu erleben. Dabei
4 gilt ein besonderes Augenmerk der Prävention und Aufarbeitung von Fällen
5 sexualisierter Gewalt.

6 Wir merken, dass das nebenher verschiedener Schutz- und Awareness-Strukturen
7 nicht Zielführend ist. Daher sehen wir die Notwendigkeit ein Gesamtkonzept zu
8 erstellen das möglichst viele Diskriminierungsformen berücksichtigt und dem
9 Themenkomplex sexualisierte Gewalt den Notwendigen Stellenwert beimisst. Ziel
10 ist, das Konzept so anzugelangen, dass es sich auf viele oder sogar alle
11 Veranstaltungen der EJR übertragen lässt oder sie bereits berücksichtigt und,
12 wenn möglich, auch für Untergliederungen nutzbar ist.

13 Das Konzept wird eine regelmäßige Revision vorsehen. Spätestens nach Abschluss
14 des rassismuskritischen Organisationsentwicklungsprozesses ist es zu
15 überarbeiten.

16 Die DK beauftragt das Awareness-Team in Zusammenarbeit mit dem Vorstand sowie
17 weiteren Interessierten und in Absprache mit der AG Rassismuskritik bis
18 spätestens zur Herbst DK 2025 eine erste Fassung zu entwickeln und zur
19 Beschlussfassung vorlegen.

Begründung

Erfolgt Mündlich

Beschluss (vorläufig) Einsetzung einer Projektgruppe "Wahl25"

Antragsteller*in: Frieda Epp (Vorstand, KK Trier)

Tagesordnungspunkt: 3.1. Beschlussfassung über Dringlichkeitsanträge

Antragstext

- 1 Die Ev. Jugend im Rheinland richtet eine Projektgruppe „Wahl25“ ein, die bis zur
- 2 Bundestagswahl 2025 unter anderem, ...
- 3 ... niedrigschwellige Informationsmaterialien zur Bundestagswahl sammelt und
- 4 bereitstellt,
- 5 ... im Rahmen einer Öffentlichkeitskampagne die Positionen der Ev. Jugend im
- 6 Rheinland deutlich macht,
- 7 ... im Rahmen dieser Öffentlichkeitskampagne einfache „Diskussions- und
- 8 Gedankenanker“ erstellt, die den Gemeinden, Kirchenkreisen, Werken und
- 9 Verbänden zur Verfügung gestellt werden.
- 10 Zur Umsetzung dieser Aufgaben soll die Projektgruppe sich mit anderen Akteuren
- 11 politischer Jugendvertretung in Verbindung treten, insbesondere mit dem Amt für
- 12 Jugend der EKIR, der AEJ Deutschland, der AEJ-NRW, der AEJ-RPL, der AEJ-Saar,
- 13 den evangelischen Jugendbildungsstätten in der evangelischen Kirche im Rheinland
- 14 sowie mit den anderen Landesjugenden der Gliedkirchen der EKD. Sie soll dabei
- 15 insbesondere Möglichkeiten zur gemeinsamen Kampagnenarbeit finden.

Begründung

Begründung:

Immer wieder stellen wir fest, dass wir als EJIr auf politische und gesellschaftliche Strömungen nur reagieren können. Uns soll bei der Bundestagswahl nicht dasselbe passieren. Die AfD bedroht mit ihren Aussagen ganz direkt auch unsere Strukturen. [1], [2]

Ansonsten mündlich.

Begründung zur Dringlichkeit:

Ein Jahr bis zur Bundestagswahl erscheint bereits ein knapper Zeitraum, eine Einsetzung einer Projektgruppe erst im März 2025 erscheint aus zeitlichen Aspekten nicht sinnvoll. Die Notwendigkeit zur Projektgruppe wurde erst nach abgelaufener Antragsfrist deutlich.

[1]<https://www.nordkurier.de/regional/brandenburg/afd-will-landesjugendring-die-gemeinnuetzigkeit-aberkennen-2863412> (aufgerufen: 18.09.24, 12:22 Uhr)

[2]<https://www.tagesschau.de/faktenfinder/kontext/gemeinnuetzigkeit-afd-100.html> (aufgerufen: 18.09.24, 12:23 Uhr)